

Die Prager Erzbischöfe als ständige päpstliche Legaten

Ein Beitrag zur Kirchenpolitik Karls IV.

von

Zdeňka Hledíková

„ . . . ipsius Ratisponensis ecclesiae episcopi sententia sancti Wolfgangi impleta est, qui fertur intimesse sancto Wenceslao, dum postulari a se ecclesiam Pragensem nuper erectam consecrare: fili, ecclesiam hanc video in conspectu dei esse in metropolim sublimatam . . .“¹.

Auf diese Weise hat der Autor zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Erinnerung an die Einweihung der Wenzel-Rotunde auf der Prager Burg durch den Bischof von Regensburg mit der Verherrlichung der Hauptkirche Böhmens verbunden. Von Anfang an sollten sich zwei Heilige, St. Wenzel und St. Wolfgang, Verdienste um sie erwerben und sie so zum höchsten Ruhm prädestinieren.

Doch trotz aller in den Sturmzeiten des böhmischen Staates immer wieder aufscheinenden Bestrebungen, ein Erzbistum in Prag oder in Olmütz zu errichten — so während der Regierung Herzog Břetislavs I. im Jahre 1040, König Přemysl Otakars I. 1204, Bischof Andreas' 1221 und König Přemysl Otakars II. 1268 — wurde die Prager Kirche erst viel später zur „metropolim sublimata“: im Jahre 1344. Daß jetzt die Errichtung des Erzbistums Prag zustande kam, war der Erfolg der zielstrebigsten und durchdachten Politik des jungen Markgrafen Karl, der die Gunst des Augenblicks für sein Ziel nutzend — er selbst sollte Verwirklichter der päpstlichen Politik im Reiche werden — aus den böhmischen Ländern eine feste Basis für das Luxemburger Herrscherhaus schaffen wollte. Mit der Erhebung Prags zum Erzbistum, dem sowohl das ältere Olmützer als auch das neu gegründete Bistum Litomyšl untergeordnet wurden², endeten aber seine weitreichenden Pläne nicht. Vielmehr sollte die

¹ Vita Johannis de Jenczenstein, ed. J. Emler, *Fontes rerum Bohemicarum I* (Pragae 1873) 465. Die Prophezeiung des Regensburger Bischofs über die Errichtung des Prager Erzbistums kommt zum erstenmal in Karls Wenzelslegende vor; hier ist aber noch nicht die Verwirklichung der Prophezeiung betont, und der Regensburger Bischof ist noch nicht fest mit dem hl. Wolfgang identifiziert. A. Blaschka, *Die St. Wenzelslegende Kaiser Karls IV.* (Prag 1934) 69. Zur Frage zuletzt F. Graus, *Böhmen zwischen Bayern und Sachsen. Zur böhmischen Kirchengeschichte des 10. Jh.*, *Historica XVII* (Prahá 1969) 19.

² Die grundlegenden Informationen enthält jede Bearbeitung der böhmischen Geschichte des 14. Jh.: J. Šusta, *Karel IV. Otec a syn* (Karl IV. Vater und Sohn), *České dějiny II*, 3

Kirchenorganisation der Luxemburger Besitzungen in Mitteleuropa endgültig die neu erworbenen Gebiete in ein einziges Staatsgebilde zusammenfassen und so deren Zusammenwachsen unterstützen. Eine nicht unbedeutende Nebenrolle spielte dabei auch das Prestige: Prag sollte Zentrum des Reiches und dem Prager Erzbischof eine möglichst glanzvolle Stellung zuteil werden. Bisher hatte er allerdings nur zwei Suffraganbistümer, was im Vergleich zum Umfang der alten deutschen Kirchenprovinzen zu dürftig erschien.

Darum sollte die Zahl der Suffragane des Prager Erzbischofs durch die Errichtung neuer Bistümer für Nord- und Mittelböhmen, ähnlich wie schon für Ostböhmen in Litomyšl ein neues Bistum gegründet worden war, vermehrt werden. Wann Karl über die nordböhmisches Bistümer bei der päpstlichen Kurie zu verhandeln begann, ist nicht bekannt. Immerhin war aber die Angelegenheit zu Anfang des Jahres 1352 soweit vorangetrieben, daß Clemens VI. am 2. März d. J. an den Erzbischof von Prag und die Bischöfe von Breslau und Olmütz schrieb, sich zu dem Wunsch Karls IV., die bisherigen Kollegiatkapitel in Mělník, Stará Boleslav und Sadská und die Pfarrkirche in Slaný, der die Rechte der Prager Propstei inkorporiert würden, zu den Kathedralkirchen zu erheben, zu äußern. Die neuen Bischöfe sollten gleichzeitig Kanoniker des Prager Domkapitels werden³. Der Brief fällt in jene Zeit, in der sich das bislang enge Bündnis zwischen Clemens VI. und Karl IV. zu lösen begann. Als Karl IV. nämlich um die römische Krönung ansuchte, verstand sich der Papst auf eine Verzögerungstaktik, so daß man eine ähnliche Haltung auch in der Frage der neuen Bistümer hätte erwarten können. Doch ist in der Wahl der Personen, die sich zu dieser Frage äußern sollten, die Bestrebung sichtbar, nach Möglichkeit Karls Gesuch zu erfüllen. Ernst von Pardubice, Przewacz von Pogorella und Johann Očko von Wlašim waren so enge Freunde und Anhänger des Königs, daß von ihnen eine Zustimmung erwartet werden konnte. Ob diese tatsächlich erfolgte, ist ebensowenig bekannt wie die weiteren Schicksale dieses nicht realisierten Planes. Vielleicht verzichtete Karl von sich aus auch relativ früh, denn schon zwei Jahre später adressierte Innozenz VI. ein ähnliches Schreiben an die Bischöfe von Bamberg, Breslau und Lebus. Darin

(Praha 1946) 415 f.; E. Werunsky, Geschichte Kaiser Karls I. (Innsbruck 1880) 349 f.; V. Chaloupecký, Arnošt z Pardubic, první arcibiskup pražský (Ernst von Pardubice, der erste Prager Erzbischof) (Praha 1946) 68 f.; J. K. Vyskočil, Arnošt z Pardubic a jeho doba (E. v. P. und seine Zeit) (Praha 1947) 123 f.; A. Frind, Kirchengeschichte Böhmens II (Prag 1866) 87 f.; V. V. Tomek, Dějepis města Prahy (Geschichte Prags) II (Praha 1892) 582 f.; F. Kop - V. Bartůněk - A. Novotný, Praha šest set let církevní metropolí (Prag sechs Jahrhunderte als kirchliche Metropole) (Praha 1944) 25 f.; Z. Fiala, Předhusitské Čechy 1310—1419, Český stát pod vládou Lucemburků (Das vorhussitische Böhmen, Der böhmische Staat unter der Regierung der Luxemburger) (Praha 1968) 68 f.; Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, hrsg. v. K. Bosl I (Stuttgart 1967) Teil III, F. Seibt, Die Zeit der Luxemburger und der hussitischen Revolution 1306—1471, 438.

³ Monumenta Vaticana res gestas Bohemias illustrantia (weiter MBV) I. Acta Clementis VI. (1342—1352), ed. L. Klicman (Pragae 1903) N. 1444; Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae VIII, ed. V. Brandl (Brünn 1874) N. 149. Vyskočil, Arnošt z Pardubic, 129 f.; Chaloupecký, Arnošt z Pardubic, 70; J. Staber, Die Oberpfalz und Niederbayern im Kulturprogramm Kaiser Karls IV. in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 109 (1969) 54, wo aber die Ortsnamen Medlitz (Medlice?), Saaz (Zatec) und Slava (?) in Melnik (Mělník), Sadská (Sadská) und Schlan (Slaný) zu verbessern sind.

handelte es sich um die Errichtung des Bistums Bautzen. Dieses sollte mit den Gütern des dortigen Kollegiatkapitels ausgestattet werden, das zum Kathedralkapitel erhoben werden würde. Der König selbst wollte aus eigenen Mitteln die bischöfliche Mensa dotieren⁴. Auch dieser Plan wurde nicht verwirklicht und weiter hören wir nichts mehr darüber. Hier aber handelte es sich im Gegensatz zu den nordböhmisches Bistümern um weitgehendere Änderungen. Die zum böhmischen Staat gehörende Oberlausitz war in der Kirchenorganisation ein Teil des Bistums Meissen. Das Scheitern der Bemühungen um die Errichtung des Bistums Bautzen konnte auch durch eine gegenteilige Meinung des Meissener Bischofs Johann von Eisenberg verursacht sein, wenn wir auch nichts Konkretes darüber wissen⁵. Die definitive Beendigung der Kämpfe um Brandenburg im Frühling 1355 und der Rückzug der in der Niederlausitz herrschenden Wittelsbacher⁶ aus der Reichspolitik einerseits, andererseits die Einverleibung der Oberlausitz in den Bund der Länder der böhmischen Krone auf dem i. J. 1356 stattgefundenen Tag, schufen genügend Gewähr für die dauernde Vereinigung der Oberlausitz mit dem böhmischen Staate. Die unterstützende Funktion einer gemeinsamen Kirchenorganisation verlor bereits an Bedeutung, und bei einer möglichen Ungefälligkeit des Meissener Bischofs und des Papstes — zu dieser Zeit erstrebte Karl vor allem die Kaiserkrönung — trat die Frage des Bautzener Bistums völlig in den Hintergrund.

Weit mehr Energie verwandte Karl auf den Versuch, das Bistum Breslau aus der Obergewalt des Erzbischofs von Gnesen herauszunehmen und es dem Prager Metropoliten zu unterstellen⁷. Mit einigen Ausnahmen hatten die schlesischen Herzogtümer schon gegen Ende der Regierung Johanns von Luxemburg die Le-

⁴ MBV II. Acta Innocentii VI. (1352—1362), ed. J. F. Novák (Pragae 1907) N. 218.

⁵ Das Verhältnis Karls zu den Markgrafen von Meissen, die sicher nicht ohne Einfluß auf die Meissener Bischöfe waren, war sehr gut; s. H. Ahrens, Die Wettiner und Kaiser Karl IV. (Leipzig 1895). Mit dem Projekt des Bistums in Bautzen wurde aber das Gebiet der Markgrafen von Meissen nicht einbegriffen, hier handelte es sich, ähnlich wie im Fall der nord- und mittelböhmisches Bistümer, um die Entstehung der neuen Diözese auf dem zum böhmischen Staat gehörenden Gebiet.

⁶ Pfandinhaber der Niederlausitz waren von August 1353 bis zur Ablösung durch Karl IV. im Jahre 1364 aufgrund der Erbabmachung mit den Wittelsbachern vom Jahre 1363 die Meissener Wettiner.

⁷ Werunsky, Geschichte Kaiser Karl I., 351; J. Šusta, Karel IV. Za císařskou korunou (Karl IV. Um die Kaiserkrone), České dějiny II, 4 (Praha 1948) 288 f.; Chaloupecký, Arnošt z Pardubic, 70 f.; Vyskočil, Arnošt z Pardubic, 130 f. Die Sache ist aber vor allem in der polnischen und schlesischen Literatur bearbeitet: K. Grünhagen, Geschichte Schlesiens I (Gotha 1884) 190 f.; Schulte, Zur Geschichte der Lostrennung des Bistums Breslau von den polnischen Metropoliten, Oberschlesische Heimat III (1907) 177 f.; derselbe, Die Exemption des Breslauer Bistums, Zeitschrift für Geschichte Schlesiens II (1917) 9 f.; M. Wojtaś, Przynależność diecezji wrocławskiej do prowincji gnieźnieńskiej, Sprawozdania z czynności i posiedzeń Polskiej akademji umiejętności XXXIII (1928) 9 (Die Zugehörigkeit der Breslauer Diözese zu der Kirchenprovinz Gnesen); J. Dąbrowski, Dzieje polityczne Śląska (Die politische Geschichte Schlesiens) (Kraków 1937) 481 f.; T. Silnicki, Dzieje i ustrój Kościoła na Śląsku do końca w. XIV (Die Geschichte und Gestalt der Kirche Schlesiens bis zum Ende des 14. Jh.) (Kraków 1939) 244 f.; Historia Śląska (Geschichte Schlesiens) I, 2 (red. R. Heck und E. Maleczyńska) (Warszawa 1961) 217 f.; J. Dowiat, Historia kościoła katolickiego w Polsce (do połowy XV. w.) (Die Geschichte der kath. Kirche in Polen (bis zur Mitte des 15. Jh.)) (Warszawa 1968) 185 f.

henshoheit des böhmischen Königs anerkannt, aber gerade mit dem Breslauer Bischof Nanker lag der böhmische König ständig im Streit. Nach Nankers Tode gelang es zwar der böhmischen Seite, die Wahl ihres Kandidaten Przewaw von Pogorella und auch dessen Ernennung durch Benedikt XII. durchzusetzen, aber es schien trotzdem nützlich, diesen bedeutenden Bischof an Prag zu fesseln und mit ihm Einfluß im Labyrinth der schlesischen Besitztümer zu gewinnen, und zwar fester und dauernder als durch persönliches Bündnis. Wohl noch gegen Ende des Jahres 1348 sandte Karl seinen Kanzler, den Prager Propst Nicolaus Luckonis v. Brunn⁸ mit dem Ansuchen hinsichtlich der Breslauer Kirche und mit anderen Angelegenheiten an den päpstlichen Hof. Aber bereits zu Beginn der Verhandlungen wurde offensichtlich die Frage des Peterspfennigs angesprochen⁹, den Schlesien, nicht aber Böhmen abführte; denn am 14. März 1349 versicherte Karl dem Papst, er werde diese Gebühr aus der Breslauer Diözese bezahlen, falls seine vorher abgesandte Bitte erfüllt wird. Überdies verpflichtet er sich und seine Nachfolger zum ordentlichen Zahlen und zeigt sich mit evtl. Exekution durch kirchliche Strafen einverstanden¹⁰.

Die Verhandlungen über die Einverleibung Breslaus zu Prag nahmen offensichtlich einen rascheren Anlauf als in den zwei vorhergehenden Fällen, stießen aber auf prinzipiellen Widerstand des polnischen Königs Kazimír, der sich gegen die Ausnahme Schlesiens aus der Gewalt „seines“ Metropolitens hartnäckig wehrte. Er sandte seinen Kanzler Vojtěch von Opatovec nach Avignon, dessen Verhandlungen so erfolgreich waren, daß bereits am 5. Februar 1350 Clemens VI. als Antwort auf einen, heute nicht mehr existierenden Brief Karls, der ihm von Heinrich Propst auf Zderaz und Johann von Hasenburg eingehändigt worden war, dessen Ansuchen mit dem Hinweis auf die Einwendungen des polnischen Königs ablehnte¹¹. Trotzdem wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Am 22. März 1350 schrieb Clemens abermals an den König, er habe die Angelegenheit noch nicht genügend erwägen können, er wolle sie noch mit seinen Kardinälen besprechen und werde Karl durch den Leitmeritzer Dechant verständigen, der weiterhin in Avignon blieb¹². In dieser Lage konnte offensichtlich am besten eine persönliche Vereinbarung zwischen Karl und Kazimír helfen, die durch Beseitigung des polnischen Widerstandes auch die Vorwände für das päpstliche Hinauszögern hinfällig machen würde.

Zur Begegnung beider Könige kam es erst nach Karls Genesung von einer langwierigen Krankheit im Oktober 1351 in Breslau. Die Frage des Bistums war hier aber nur einer von zahlreichen strittigen Punkten, und man kam

⁸ Der Brief Clemens' VI. vom 25. Januar 1349, MBV I, N. 1077; Šusta, Karl IV. Za císařskou korunou, 111 f.

⁹ J. Ptaśnik, Denar św. Piotra obrońcą jedności politycznej i kościelnej w Polsce (Der Peterspfennig — der Verfechter der politischen und kirchlichen Einheit in Polen) (Kraków 1908); E. Maschke, Der Peterspfennig in Polen und im deutschen Osten (Leipzig 1933).

¹⁰ Ein Insert in der Urkunde des Innozenz VI. vom 24. Februar 1357, wo er seinem Kämmerer und Schatzkämmerer bezeugt, daß er Karls Urkunde von ihnen empfangen hat. MBV II, N. 564.

¹¹ MBV I, N. 1229, der ganze Text A. Theiner, Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae . . . ex tabulariis Vaticanis . . . collecta . . . I, (Romae 1861) N. 695; Šusta, Karel IV. Za císařskou korunou, 288 f.

¹² MBV I, N. 1234.

offensichtlich überhaupt zu keiner Klärung. Der Plan einer Teilung der Breslauer Diözese in einen polnischen und einen böhmischen Teil rief einen derartigen Widerstand des Breslauer Klerus hervor, daß Karl sich zu der Erklärung genötigt sah, er selbst wolle nie eine solche Teilung zulassen¹³. Trotz dieses Mißerfolges drängte wohl Karl weiter in Avignon auf die Entscheidung; er bekam am 24. April 1352 eine weitere Versicherung, der Papst wolle diese Angelegenheit baldmöglichst zu Karls Zufriedenheit zu Ende bringen¹⁴. Den tatsächlichen Abschluß seines Bestrebens um die Einverleibung Breslaus zu Prag bildete erst im März 1353 das Wiener Treffen¹⁵ beider Könige und anderer Herrscher Mitteleuropas. Hier wurde vor allem Karls Verlobung mit der Erbin von Schweidnitz, des letzten selbständigen schlesischen Fürstentums, verabredet. Der polnische König gab seine Zustimmung, Schweidnitz und Jauer zur böhmischen Krone zu schlagen, Karl verzichtete auf sein Lehen Pocko zugunsten Polens. So wurden die meistemstrittenen Fragen zwischen beiden Staaten gelöst. Vom Breslauer Problem wurde hier — wenigstens offiziell — überhaupt nicht gesprochen, sicher mit der Absicht, die soeben vereinbarten Abkommen nicht nachteilig zu beeinflussen.

Gleichzeitig aber vollendete Karl durch die Sicherung der Schweidnitzer Erbschaft den politischen Anschluß ganz Schlesiens an den böhmischen Staat, und dies sogar mit Zustimmung des polnischen Königs. Nun beginnt er, sein Augenmerk auf die Länder im Westen von Böhmen zu richten: noch im Juli 1353 sicherte er sich durch Vereinbarungen in Passau¹⁶ die pfälzischen Besitzungen bis zu Nürnberg. Seinen Plan der Einverleibung des Breslauer Bistums zu Prag, um die böhmische Oberherrschaft in Schlesien zu unterstützen, ließ er fallen, offenbar infolge des hartnäckigen polnischen Widerstandes und des päpstlichen Widerwillens: aber er wußte sich die Zustimmung Polens zur politischen Einverleibung der ganzen schlesischen Gebiete zu sichern. Die Breslauer Frage kommt zwar von Zeit zu Zeit bis zum Jahre 1365 zum Vorschein, aber stets muß Karl zurückstecken: 1355, während der Verhandlungen mit den päpstlichen Legaten in Pisa, verlangt er seine Erklärung aus dem Jahre 1349 hinsichtlich der Peterspfennig-Leistung zurück, da die Bedingungen nicht erfüllt worden waren¹⁷. Am 26. Juli 1360 gab er dem König Kazimír sein Versprechen, weder er noch seine Nachfolger würden je Verhandlungen bezüglich der Breslauer Diözese führen¹⁸. Wie sehr diese Sache König Kazimír am Herzen lag, beweist die Tatsache, daß ihm noch am 24. Febr. 1365 Urban V. versichert, Karl habe während der Dauer seines Episkopates in der Angelegenheit des Breslauer Bistums keine Schritte unternommen¹⁹.

Karl IV. als päpstlichem Kandidaten auf den Reichsthron gelang es also, das Prager Erzbistum zu konzipieren und zu verwirklichen, aber es gelang ihm

¹³ E. Stenzel, Urkundenbuch des Bistums Breslau (1845) N. 280.

¹⁴ MBV I, N. 1474.

¹⁵ Werunsky, Geschichte Kaiser Karls II., 350; Šusta, Karel IV. Za císařskou korunou, 333 f.; Historia Śląska I, 2, 206.

¹⁶ Werunsky, l. c. II, 362 f.; Šusta, l. c., 339.

¹⁷ Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae VI, ed. B. Mendl und M. Linhartová (Praha 1928—54) N. 32 (weiter nur Regesta).

¹⁸ Regesta VII (Pragae 1954 f.) N. 591.

¹⁹ Theiner, Monumenta Poloniae I. N. 848.

nicht, seine weiteren Pläne hinsichtlich der Kirchenorganisation im böhmischen Staate zu realisieren. Am eifrigsten und längsten bemühte er sich um den kirchlichen Anschluß Schlesiens, des größten zum böhmischen Staat gehörenden Gebietes, das kirchlich Polen unterstand. Als er also im Jahre 1351 persönlich Kazimírs Widerwillen in dieser Angelegenheit kennen lernte, faßte er den Plan, innerhalb Böhmens neue Bistümer zu errichten, die ihm keine ähnlichen Hindernisse bereiten würden. Und da er schon im Jahre 1353 seine Breslauer Pläne eigentlich fallen ließ, versuchte er ein Bistum für ein weiteres, mit der böhmischen Krone kirchlich nicht verbundenes Land, für die Lausitz, zu errichten. Jedoch konnte keines dieser Projekte verwirklicht werden, und Karl war ein viel zu realistischer Politiker, um auf Plänen zu beharren, die sich als undurchführbar erwiesen. Er ergriff eine andere Gelegenheit, die zwar im konkreten Sinne nicht die Wirkung eines direkten provinziellen Bündnisses besaß, die aber die Autorität des Prager Erzbischofs außerhalb der Grenzen seiner verhältnismäßig kleinen Kirchenprovinz unterstützen, in die Sphäre der politischen Interessen des Herrschers projizieren würde. Dieser Plan konnte der Würde des Prager Erzbischofs neuen Glanz verleihen und ihm so in etwa Gleichrangigkeit mit den übrigen Reichsbischöfen sichern²⁰. Karl ergriff die Möglichkeit, dem Prager Erzbischof die Würde eines ständigen päpstlichen Legaten zu erwerben.

Der ständige päpstliche Legat²¹, ab Ende des 14. Jh. *legatus natus* genannt, ist der jüngste päpstliche Legatentyp. Im Gegensatz zu den *legati a latere* und *legati missi*, bleibt die Würde des *legatus natus* an den Sitz des Bischofs gebunden, dem sie verliehen wurde. Dieses spezielle Recht entwickelte sich entweder natürlich oder wurde vom Papst den bedeutendsten Erzbistümern — oft gemeinsam mit der Primatwürde — zuerkannt oder verliehen. In Deutschland gehörte sie den Erzbischöfen von Trier, Köln, Mainz und Salzburg an. Dieses Legatenamt gab den Erzbischöfen die hoheitliche Hirtengewalt über ein größeres Gebiet, es griff über ihren Metropolitansprengel hinaus. Ihre Gerichtsbarkeit — ausgenommen besonders delegierte — konkurrierte mit der der einheimischen Bischöfe. Sie konnten die Gesetzgebung, das Gerichtswesen, die Verwaltung beeinflussen, sie waren zu Visitationen berechtigt, konnten Synoden einberufen. Diese allgemeine Begrenzung der Macht ist allen Typen von päpstlichen Legaten gemeinsam. Selbstverständlich konnten besondere päpstliche Legaten (*a latere*, *missi*) des Früh- und Hochmittelalters weit besser das Gerichtswesen der ersten Instanz, Synoden u. ä. praktizieren, als die *legati nati*. *Legati nati* stießen bei ihrer Tätigkeit auf ein bereits gefestigtes Verwaltungs-

²⁰ Daß Ernst von Pardubice in der Testes-Reihe der Urkunden Karls erst nach dem Erzbischof von Köln, Mainz u. a. kommt, fließt aus der Kurfürstenwürde dieser Erzbischöfe; die hatte hier den Vorrang. So kommt auch Rudolf von Sachsen vor dem Prager Erzbischof. J. F. Böhmer - A. Huber, *Regesta imperii VIII* (Innsbruck 1877), N. 2921—2, 2927—8 u. a.

²¹ P. Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechts I* (Berlin 1869) 518 und 629 f.; H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte I*, Die kath. Kirche (Weimar 1954) 208 und 321; K. Mörsdorf, *Das Schlagwort Gesandtschaftswesen im Lexikon für Theologie und Kirche IV*, 2. Auflage (Freiburg i. Br. 1960) 766 f. Aus den Spezialarbeiten kann man hier J. Schott, *De legatis natis* (Bambergae 1778) nennen; die grundlegenden Artikel sind *Corpus iuris canonici X 1, 30* und *VI^o 1, 15*.

system der Bistümer: ihre Tätigkeit, die einen dauernden, nicht einen durch besondere Verhältnisse hervorgerufenen Charakter haben sollte, mußte sich im Spätmittelalter auf gelegentliche, mehr oder weniger vereinzelt eingriffe innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches beschränken. Vom 16. Jh. ab kam die Würde des *legati nati* in Verfall, und heutzutage stellt sie nur noch einen Ehrentitel dar. Daß dem nicht immer so war und daß die Ernennung der Prager Erzbischöfe zu ständigen päpstlichen Legaten nicht nur eine formale Angelegenheit und Frage der Prestige war, wird hier zu beweisen versucht.

In der in Avignon am 28. Mai 1365²² ausgestellten Urkunde bestimmte Papst

²² Die beste Ausgabe — aus den päpstlichen Registern mit Rücksichtnahme zu den erhaltenen Originalen MBV III. *Acta Urbani V* (1362—1370) ed. B. Jenšovský (Pragae 1944—1954) N. 478. Nur aufgrund der päpstlichen Register hat F. Ch. Lorber von Störchen seine Ausgabe im Anhang zu seiner Dissertation *De iure perpetuae legationis apostolicae per dioecesis Bambergensem, Ratisbonensem et Misnensem archiepiscopo Pragensi haud competente* (Bambergae 1781) 41—48 vorbereitet. Aus dem Original für den Prager Erzbischof F. M. Pelzel, Karl der Vierte, Urkundenbuch zum zweiten Theil, p. 304, N. 281 (mit fehlerhafter Datierung 28. März) Prag 1781. Nach Pelzel hat Frind, *Kirchengeschichte II*, 420 f. (auch mit Datum 28. März) nachgedruckt; H. Jireček, *Korunní archiv český* (Das böhmische Kronarchiv) (Pragae 1896) 531. Regest bei Böhmer-Huber, *Regesta imperii VIII*, pag. 515 (Päpste N. 48). Gemäß der Fassung für die Bischöfe und Klerus der 3 Diözesen soll die Ausgabe von Gersdorf, *Urkundenbuch des Hochstiftes Meissen II* (*Codex diplomaticus Saxoniae regiae II*, 2) (Lipsiae 1865) 63 N. 555 (auch mit fehlerhafter Datierung 28. März) sein; Regest Kehr-Schmidt, *Päpstliche Urkunden und Regesten ... der Provinz Sachsen II* (Halle 1889) 187 N. 680; schließlich ein Regest aus der Fassung für die Stadt Nürnberg haben *Regesta Boica IX*, ed. C. H. Lang - M. Freyberg (Monaci 1841) 123 — Die Bestehung der Legation des Prager Erzbischofs aus dem Jahre 1365 ist in der Literatur laufend bekannt, aber die bisher einzige sich speziell mit ihr befassende Arbeit ist die oben zitierte Dissertation von Störchen. Trotz der für seine Zeit maximalen Kenntnisse der Quellen ist es aber keine historische Arbeit, sondern der Methode nach eine Rechtsstudie mit rein praktischen Zwecken: Im Jahre 1767 begann nämlich der damalige Prager Erzbischof Petr Antonín Gr. v. Příchovský wieder nach 100-jähriger Pause den Titel *legatus natus* der Prager Provinz sowie der Diözesen Bamberg, Regensburg und Meissen zu benützen und Störchen's Abhandlung wollte die Befugnis dieses Titels mit Rechts- und rechtshistorischen Argumenten bestreiten (s. Vorrede, § 31 u. a.). Obwohl diese Tendenz in der späteren Literatur weggefallen ist, ist ihr großer Teil von Störchen's Schlußfolgerungen und Argumenten abhängig, so vor allem Gersdorf, *Urkundenbuch* — Einleitung S. 9—12 — und durch seine Vermittlung vor allem die Meissener Literatur: Ahrens, *Die Wettiner*, S. 20—22; Ed. Machatschek, *Geschichte der Bischöfe des Hochstiftes Meissen in chronologischer Reihenfolge* (Dresden 1884) 278—79; W. Ritterbach - S. Seifert, *Geschichte der Bischöfe von Meissen 968—1581* (Leipzig 1965) 233—34; auch A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands V* (Berlin-Leipzig 1954) 657—58. Bloß eine Feststellung der Tatsache hat umgekehrt die Kirchengeschichte der Diözese Bamberg: J. Looshorn, *Die Geschichte des Bisthums Bamberg III* (München 1891) 313—314 und J. Kist, *Fürst- und Erzbistum Bamberg* (Bamberg 1963) 54. Mit Berufung auf Hauck bewertet das Ereignis E. Guttenberg, *Das Bistum Bamberg I*, *Germania sacra II/1* (Berlin 1937) 224. Neue Quellen zu dieser Frage brachte F. Janner, *Geschichte der Bischöfe von Regensburg III* (Regensburg 1886) 251—54, 324—26, 332 und diese wiederholte kurzfassend auch J. Staber, *Kirchengeschichte des Bistums Regensburg* (Regensburg 1966) 71—72. Derselbe Autor verwendet neustens die Aufmerksamkeit auf den Hintergrund der Prager Legation und ihre Auswirkung in der Diözese Regensburg im Aufsatz „Die Oberpfalz und Niederbayern im Kulturprogramm Kaiser Karls IV.“, in: *Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg* 109 (1969) 56—59. Zuletzt hat

Urban V. den Erzbischof Johann Očko von Vlašim und dessen Nachfolger zu seinen ständigen Legaten in der Prager Provinz, dazu in den Diözesen Bamberg, Regensburg und Meissen. Dies geschah in Anwesenheit Karl IV., und die Ernennung war eines der Ergebnisse gemeinsamer Vereinbarungen zwischen Kaiser und Papst²³. Es ist bemerkenswert, wie der politische Charakter der Erweiterung des Legatenbereiches des Prager Erzbischofs auch auf die drei deutschen Diözesen in aller Offenheit direkt in der Narratio der Urkunde angeführt ist: In diesen Diözesen befinden sich viele zum böhmischen Königreich gehörende Burgen, Gebiete, Dörfer und Orte und darin viele Pfarreien und Kirchen mit einer Menge Klerus. Und nur auf den böhmischen Teil der Diözesen bezog sich Karls Beschwerde über die Mängel im Gottesdienst und in der Lebensweise des Klerus, wodurch Gottlosigkeit des Volkes verursacht werde. Den Kaiser befremdet, daß die einheimischen Bischöfe und deren Vorgesetzte nicht um Abhilfe dieser Übel Sorge tragen. Natürlich müssen wir ähnliche Verhältnisse in allen Teilen der Diözese voraussetzen, es ist aber charakteristisch, daß Karls Beschwerden über Unordnung nur jene, dem luxemburgischen Staat zugehörigen Gebiete betrafen. Das will besagen: das Erwerben der ständigen Legatenrechte für das Prager Erzbistum war in erster Linie für die Unterordnung der außerterritorialen böhmischen Lehen bestimmt²⁴. Sie stellten kein zusammenhängendes Gebiet dar, das evtl. einen Provinzialverband mit dem Metropoliten des böhmischen Staates hätte begründen können, wobei dann der Erzbischof sein Legatenrecht innerhalb des gesamten Diözesangebietes und nicht nur in dessen böhmischen Teilen ausübte. Es gehört nicht hierher, die Frage zu klären, inwieweit die Beschwerden über Unordnung berechtigt waren, evtl. inwieweit das Leben des Klerus in diesen drei Diözesen und die Fürsorge ihrer Ordinarien von den Verhältnissen in der Prager Provinz abwichen. Eine gut geordnete, spirituelle Verwaltung in der Prager Diözese konnte Karl die Möglichkeit bieten, damit zu argumentieren.

Erst im zweiten Teil der Narratio handelt es sich um ganze Diözesen samt der Prager Provinz. Sie enthält das allgemein formulierte Ansuchen Karls um das Verleihen des Titels und der Rechte eines ständigen Legaten: es soll zur

F. Seibt, Handbuch, 441, die Legation auf die Diözesen Meissen, Regensburg und Breslau verschoben. In der böhmischen Literatur nach den zusammenfassenden Bearbeitungen meist aus dem letzten Jahrhundert — F. Palacký, Geschichte Böhmens II (Prag 1874) 353; V. V. Tomek, Dějepis Prahy II, 54; Frind, Kirchengeschichte II, 103—04; Werunsky, Geschichte Kaiser Karl III., 326—27; zuletzt Fiala, Předhusitské Čechy, 164 — wurde der Frage der Legation des Prager Erzbischofs keine, die bloße Feststellung dieser Tatsache überragende Aufmerksamkeit mehr gewidmet. Der näheren Kritik der Literatur, ihren evtl. Schlußfolgerungen oder Einschätzungen der Quellen, wird auf zugehörigen Stellen Aufmerksamkeit gewidmet.

²³ Es handelte sich vor allem um die Rückkehr des Papstes nach Rom. Werunsky, Geschichte Kaiser Karl III. 326.

²⁴ Es ist verwunderlich, daß diese Tatsache, daß es sich vor allem um die Aufsicht über den Klerus der böhmischen Lehen handelte, die bisherige Literatur größtenteils nicht beachtet. Werunsky, Geschichte III, 327, zieht zwar richtige Schlüsse über den Zweck der Erweiterung der Autorität des Prager Erzbischofs, aber den Beweis über die Notwendigkeit der Reform des *Klerus der Diözesen* von Seiten des Prager Erzbischofs hält er nicht für ausreichend; dem Prager Erzbischof sollen die Verhältnisse der deutschen Diözesen fremd gewesen sein — was speziell im Fall Johann Očko's, der so oft Karl IV. vor allem in Franken vertrat, mindestens etwas befremdend ist.

Hebung der Tugenden, zum Ausrotten der Laster und zugleich zur größeren Ehre der Prager Kirche in der eigenen Provinz dienen.

Die Dispositio enthält an erster Stelle die Herausnahme der Regensburger Diözese aus der Gewalt des Salzburger Erzbischofs als päpstlichen Legaten, nicht als Metropolitanen²⁵, und gleichzeitig das Verleihen der Legatenrechte den Prager Erzbischöfen mit dem allgemeinen Hinweis auf juristische Bräuche.

²⁵ ... nos ... predictas civitatem et diocesim Ratisponensem ab omni jurisdictione, dominio et potestate, que archiepiscopus Salisburgensis, qui est pro tempore et qui in provincia sua Salzburgensi, de qua dicta civitas et diocesis Ratisponensis, ut prefertur, existunt, apostolice sedis legatus fore dicitur, in ipsis civitate et diocesi Ratisponensi *jure seu ratione dicte legationis* habet seu sibi quomodocunque et qualitercunque competunt vel competere possunt, at *ab ipsa legatione* dumtaxat ex certa sciencia et de apostolice potestatis plenitudine in totum eximimus et plenarie liberamus ... (*durchsetzt* Z. H.). Ich erachtete es für notwendig, hier diesen Teil der Dispositio zu zitieren, die durchaus gleich in allen erhaltenen Originalen ist. Es ist für mich wirklich ein Rätsel, nach welcher Vorlage Gersdorf, Urkundenbuch N. 555, seine Ausgabe angefertigt hat, wenn er sich bis auf das Original im erzbischöflichen Archiv in Prag (wenn auch mit Vermittlung der Abschrift von F. M. Pelzel für J. F. Ursinus und seinen Meissener Diplomatar [Sächsische Landesbibliothek Dresden J 229, II. Vol., f. 74—5]) beruft; der von Gersdorf abgedruckte Text ist in diesem Teil grundsätzlich vom Original unterschiedlich: statt der Diözese Regensburg nennt er Diözese Meissen, statt den Erzbischof von Salzburg den Erzbischof von Magdeburg. Der gleiche „geringfügige“ Unterschied ist auch in der non obstante-Formel; in der Adresse, im zweiten Teil der Narratio und im Hauptsatz der Dispositio ist wenigstens die Folge der Diözesen Bamberg-Regensburg-Meissen auf Meissen-Regensburg-Bamberg (die ursprüngliche Folge blieb nur in dem ersten Teil der Narratio) verwechselt. Nichts solches ist aber sicher, weder in den päpstlichen Registern noch in jedwelchem Original. (Entschieden gibt es schon kein selbständiges Original für den Bischof von Meissen, wie es die Meissener Literatur kennt: Ahrens, Die Wettiner, 21). Die Worte „per alias nostras literas“ zwischen „plenitudine“ und „in totum“ stehen im Original auch nicht. Die Ausgabe von Gersdorf ist in dieser Hinsicht ganz fehlerhaft und irreführend. Sie beruht offensichtlich nur auf der Abschrift im Ursinus Diplomatar, wo einzig der Text der päpstlichen Urkunde verwechselt ist. Die Verwechslung ist wahrscheinlich zu Lasten Pelzels zu buchen, der die Abschrift ausgefertigt hat. Doch der Grund dieser Handlungsweise ist nicht klar, wenn Pelzel selbst die Bulle dem Original entsprechend herausgegeben hat. Für die Sendung der Photokopien der Abschrift will ich an dieser Stelle Dr. S. Hoyer danken. Die Ausgabe von Gersdorf hat ihre peinliche Nachwirkung in der irrigen Interpretierung der ganzen Sache mit der Exemption der Diözese Meissen (faktisch aber Regensburg) durch den großen Teil der Literatur. Gersdorf hat nämlich darüber zu seiner Ausgabe ein Regest hinzugefügt, das lautet: „... Urban V. ... befiehlt dem Bischof zu Meissen, nicht wie bisher den Erzbischof von Magdeburg, sondern den Erzbischof von Prag als seinen Vorgesetzten zu betrachten ...“, und in der Einleitung spricht er direkt über die Ausnahme der Meissener Diözese aus dem Magdeburger Metropolitanverband. Weil aber die Bischöfe von Meissen auch weiter nach dem Jahre 1365 nachweisbar mit dem Erzbischof von Magdeburg und mit den anderen Magdeburger Suffraganen in engem Umgang waren, ist es für ihn ein Beweis, daß die Bestimmung der Bulle nie ins Leben getreten ist. Über Exemption des Bistums Meissen aus der Gewalt des Erzbischofs von Magdeburg spricht Machatschek, Geschichte der Bischöfe, 279, Ritterbach-Seifert, Geschichte der Bischöfe, 234. A. Hauck spricht über Entziehung von Meissen „und wahrscheinlich auch Regensburg“ aus der erzbischöflichen Jurisdiktion (Kirchengeschichte Deutschlands V, 2, 657), nach Werunsky wurden Regensburg und Meissen aus der Gewalt der Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg als päpstlicher Legaten entnommen. Nur Looshorn (Janner äußert sich darüber nicht) offensichtlich mit der Meissener Tra-

Die erste Originalausfertigung der Bulle ging dem Prager Erzbischof Johann Očko zu. Mit gleichem Datum verließen die päpstliche Kanzlei zehn grundsätzlich gleiche Fassungen²⁶ für folgende Empfänger: den Regensburger Bischof, die Prager Suffragane und sämtlichen Klerus der Prager Provinz, die Bevölkerung der Prager Provinz, die Stadt Regensburg, den Bamberger Bischof, die Bischöfe von Bamberg, Regensburg und Meissen und sämtlichen Klerus dieser Diözesen, die Stadt Nürnberg, der Klerus der Stadt Nürnberg, die Bevölkerung der Bamberger, Regensburger und Meissener Diözese. Diese zehn Ausfertigungen sind in Register eingetragen worden²⁷. Aus den Vermerken der erhaltenen Originale schließend, wurden möglicherweise für alle Empfänger zweierlei Ausfertigungen angefertigt. Alle Originale haben verschiedene Kanzlei-Vermerke:

1. Links unter der plica ist die Taxe vermerkt, die beim Original für den Prager Erzbischof 500 Gulden, bei den übrigen 50 G. betrug²⁸. Als Taxator ist jedesmal Johannes de Angicuria angeführt²⁹.
2. Unterhalb des Textes rechts auf der plica befindet sich der Name des Ingrossators des Schriftstückes³⁰.
3. Auf der Rückseite der oberen plica ist in der Regel der Name des Prokurators Conradus Pragensis angeführt³¹.

dition nicht belastet — kennt bloß eine Aufhebung der Gewalt des Erzbischofs von Salzburg als päpstlichen Legaten für Regensburg. H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte I, Karlsruhe 1962, 293, sagt, daß im Jahre 1365 das Bistum Meissen dem Erzbistum Prag unterstellt und erst nach langwierigen Streitigkeiten zwischen den Erzbischöfen von Magdeburg und Prag (!) im Jahre 1399 für exempt erklärt wurde. — Ich schließe: zusammen mit der Bestimmung des Erzbischofs von Prag als päpstlichen Legaten wurde auch die Diözese Regensburg aus der Gewalt des Erzbischofs von Salzburg als Legaten entnommen, nicht aber die Diözese Meissen (was nicht gut möglich war, weil der Erzbischof von Magdeburg nicht als ständiger päpstlicher Legat gerechnet wurde) (Hinschius, System I, 613, 629); in keinem Fall handelte es sich um einen Eingriff in die Provinzialorganisation. Die Ausgabe von Gersdorf und die davon abhängige Literatur sind in dieser Hinsicht ganz falsch.

²⁶ Zu Abweichungen in der Stilisierung der Dispositio für die geistlichen Empfänger — mit Ausnahme des Erzbischofs — und für die Laienempfänger s. Anmerkungen von B. Jenšovský bei seiner Ausgabe der Urkunde in MBV III, 279—80.

²⁷ Unbekannt ist die Ausfertigung der Urkunde für die Bevölkerung der Prager Provinz und für den Klerus der Stadt Nürnberg.

²⁸ Das erste Original ist auch mit einer an seidenen, rosa und gelben Fäden hängenden Bleibulle besiegelt und dem entspricht auch die äußere Form der Schriftstücke, alle anderen haben die Bulle auf Hanfschnur (das Siegel ist nur auf dem ersten Original für die Stadt Nürnberg verloren gegangen).

²⁹ Der Name des Taxators fehlt nur beim Original für die Bischöfe und Klerus der drei Diözesen, wo nur die Taxa vermerkt ist.

³⁰ Einzelne Ausfertigungen haben verschiedene Schreiber geschrieben, nur G. Garinius kommt dreimal, G. de Bosco und P. Vitalis zweimal vor.

³¹ Der Name des Prokurators fehlt auf der Urkunde für den Prager Erzbischof, für die Stadt Regensburg und auf dem ersten Original für die Bischöfe und Klerus der drei Diözesen. Der Name ist in allen Fassungen ganz ausgeschrieben, niemals kommt aber der Titel des Beamten vor. Konrád, genannt Kuneš, Jindřichův Pražský (Conradus alias Cunso Henrici Pragensis) ist aber in einigen päpstlichen oder zur Kurie gehenden Urkunden als procurator in Romana curia vom Ende des Jahres 1357 erwähnt, evtl. ist er in der Funktion des Prokurators in den Zusätzen über die Zahlung der Annaten und

4. Der Registervermerk, ein bloßes R auf der Rückseite der oberen plica in der Mitte ist nur auf fünf von jenen elf bekannten Ausfertigungen³².
5. Nur auf jenen Ausfertigungen, wo der Registervermerk fehlt, ist der Vermerk „duplicata“ und zwar rechts unter dem Text, gemeinsam mit dem Namen des Schreibers³³.

Eine Einteilung aller Originale in zwei Gruppen, von denen eine mit dem R(egistrata), die andere mit „duplicata“ versehen ist, bei dreierlei Ausfertigung paarweise für ein und denselben Empfänger³⁴, berechtigt uns zu folgenden Schlußfolgerungen: Die Gruppe mit dem Registraturvermerk bilden die Urschriften der Originale, bestimmt für das Absenden an die Empfänger; sie wurden in Register eingeschrieben. In der zweiten Gruppe mit dem Vermerk „duplicata“ sind die zweiten Originale, die aufgrund der Register-Einschreibungen ausgefertigt und insgesamt für den Prager Erzbischof bestimmt waren. Es handelt sich im wahrsten Sinne des Wortes um Duplikate³⁵. Der Zeitausschnitt zwischen der Ausfertigung der Urschrift und ihres Duplikates war sehr kurz, jedenfalls wurde das Duplikat ausgefertigt, ehe die Urschrift die päpstliche Kanzlei verlassen hat: alle Urschriften sind auf der linken oberen Ecke der Vorderseite mit dem Vermerk d(upplicetur) versehen, und auf der rechten oberen Ecke mit dem Vermerk P(ragensis)³⁶.

anderer Gebühren der böhmischen und mährischen Benefiziaten erwähnt (MBV II N. 692, 724, 725, 776, 800, 805, 865, 1016, 1044, 1103). Am 14. Okt. 1360 bekam er die Provision auf das zuständige Vikariat der Prager Propstei (MBV II N. 1153), welches er vertritt. Seit dieser Zeit hat er bei der Kurie nur die Interessen bedeutsamer Persönlichkeiten vertreten: die des Erzbischofs von Magdeburg von August 1361 bis März 1362 (MBV II N. 1250, 1259, 1296) und selbst Karls IV. im Mai 1363 (MBV III N. 125). Bei unserer Urkunde, ebenso wie bei weiter genannten Urkunden vom 17. Juni 1365 (MBV III N. 579) wurde wohl seine Tätigkeit durch gemeinsame Interessen des Kaisers und des Prager Erzbischofs bestimmt. Conradus Pragensis war so in der ersten Hälfte der 60er Jahre der bedeutsamste böhmische Prokurator bei der Kurie. Näher Z. Hledíková, *Prokurátoři českých přjemců u kurie do r. 1419* (Die Prokuratoren der böhmischen Empfänger bei der Kurie bis zum J. 1419), *Acta Universitatis Carolinae — Phil. et hist.* 3—4 (Praha 1972) 79 f., 99. In den nächsten Jahren tritt er als Prokurator nicht mehr auf, er wurde Kanoniker der Prager und Wisegrader Kirche spätestens im Jahre 1371 (MBV IV N. 190) und im Jahre 1372 auch Dechant von Wisegrad (MBV IV N. 600, 734). Aller seiner Benefizien wurde er im Jahre 1379 entkleidet, weil er — zu dieser Zeit noch als Kuneš von Veselý auftretend — zum bedeutsamsten Anhänger Clemens' VII. in Böhmen wurde. Siehe R. Holinka, *Čirkevní politika arcibiskupa Jana z Jenštejna za pontifikátu Urbana VI.* (Bratislava 1933) 65 f. (Die Kirchenpolitik J. v. Jenštejns unter dem Pontifikat Urban VI.).

³² D. h. auf den ersten Fassungen für den Bischof von Regensburg, für drei Bischöfe und Klerus, für die Stadt Nürnberg und auf der Fassung für die Suffragane des Erzbischofs von Prag und für den Bischof von Bamberg.

³³ Eine Ausnahme ist nur das Duplikat für den Bischof von Regensburg, wo weder Registratur-Vermerk noch „duplicata“ steht; weil aber das erste Original R trägt, muß auf das zweite jenes „duplicata“ gehören.

³⁴ Die Urschrift und das Duplikat ist bei der Ausfertigung für den Bischof von Regensburg, für die Bischöfe und Klerus der drei Diözesen und für die Stadt Nürnberg erhalten.

³⁵ Siehe auch die etwas abweichende Erklärung von B. Jenšovský in den Anmerkungen zur Edition der Urkunde, MBV III, 279.

³⁶ Vielleicht sind diese Buchstaben die vereinfachten Nachfolger der Recipe-Vermerke des 13. Jh. Mit ihnen hängt wahrscheinlich der aus der umgekehrten Seite gehende Ver-

Wir können also voraussetzen, daß alle Duplikate heute im Archiv des Prager Erzbistums, die Urschriften in den Archiven der einzelnen Empfänger aufbewahrt sind. Im ersten Falle stimmt diese Voraussetzung³⁷, im zweiten ist nur eine beim Empfänger aufbewahrte Urschrift³⁸ bekannt, die vier übrigen befinden sich gleichfalls im Archiv des Prager Erzbistums. Das ist folgendermaßen zu erklären: Die vier Urschriften im Archiv des Prager Erzbistums sind insgesamt an Geistliche adressiert³⁹, wogegen eine einzige, beim Empfänger aufbewahrte Urschrift an einen Laien adressiert ist, während die übrigen verloren gegangen sind⁴⁰. Offensichtlich wurden die Urkunden direkt in die Hände der Empfänger expediert, wenn es sich um Laien handelte. Im Falle der Geistlichen wurden auch die Urschriften dem Prager Erzbischof eingehändigt. Er sollte sie wohl übergeben, es steht aber fest, daß er so nicht verfahren hat, sondern alle Urschriften bis heute in seinem Archiv geblieben sind⁴¹.

Mit der Ausstellung der Bestimmungsurkunde endeten aber nicht die Gnaden, die in Zusammenhang mit der Legatenernennung dem Prager Erzbischof erteilt wurden. Zwei Tage später, den 30. Mai, werden in Avignon weitere Urkunden ausgefertigt⁴²: in der ersten wird dem Erzbischof das Recht zuer-

merk „duplicata“ auf den zweiten Ausfertigungen für denselben Empfänger zusammen. P. Acht, Der Recipe-Vermerk auf den Urkunden Papst Bonifaz' VIII., Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 18, 1955, 243 f.; auch P. Herde, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen in 13. Jh., Münchner hist. Studien, Abt. geschichtliche Hilfswissenschaften I (Kallmünz 1961) 133 f.

³⁷ Es handelt sich um die Urkunden für die folgenden Empfänger: Erzbischof von Prag (Státní ústřední archiv Praha, Archiv pražského arcibiskupství, weiter SÚA APA N. 18), Stadt Regensburg (SÚA APA N. 21), Bischöfe und Klerus der drei Diözesen (SÚA APA N. 24), Stadt Nürnberg (SÚA APA N. 25) und die Bewohner der drei Diözesen (SÚA APA N. 26); im Archiv des Domkapitels Prag (in der Verwaltung der Kanzlei des Präsidenten der Republik) ist das Duplikat für den Bischof von Regensburg (Sign. 303) aufbewahrt. Diese Ausnahme darf uns nicht irren, weil das ganze mittelalterliche erzbischöfliche Archiv in der Zeit der Verwaltung der Administratoren während der langen, mit hussitischen Kriegen beginnenden Sedisvakanz in den Besitz des Domkapitels kam und in seinem Archiv bis heute bewahrt ist. Nur einige bedeutsamste, das Erzbistum selbst berührende Privilegien hat sich Erzbischof Antonín Brus von Mohelnice nach der Erneuerung des Erzbistums in Prag im Jahre 1561 erfordert. A. Skýbová, Arcibiskupská kancelář v Praze v letech 1561—1580 (Die erzbischöfliche Kanzlei in Prag in den Jahren 1561—1580), Sborník archivních prací XIX (1969) 464 f.

³⁸ Für die Stadt Nürnberg, Orig. HStA München, Allg. StA, RU Nürnberg N. 1194.

³⁹ Für den Bischof von Regensburg (SÚA APA N. 19), für Suffragane und Klerus der Prager Provinz (SÚA APA N. 20), für den Bischof von Bamberg (SÚA APA N. 22), für Bischöfe und Klerus der drei Diözesen (SÚA APA N. 23).

⁴⁰ Es kann uns nicht überraschen, daß die für die Bewohner der Prager Provinz und der drei deutschen Diözesen adressierten Originale nicht erhalten blieben; hier mangelte es an einer Institution, in deren Archiv ähnliche Urkunden erhalten bleiben könnten. Weiter fehlt noch das Original für die Stadt Regensburg.

⁴¹ Paradox ist dabei, daß das erste Original der Bulle für den Erzbischof von Prag heute unbekannt ist und nur ein Duplikat erhalten blieb (SÚA APA Nr. 18). Endlich ist erwähnenswert, daß weder der Bischof von Meissen noch jedweder Empfänger aus dieser Diözese unter allen aus den päpstlichen Registern bekannten Adressaten vorkommt. Die Bestimmung des Legaten wurde nach Meissen nur mit der gemeinsamen Bulle für die Bischöfe und Klerus aller drei Diözesen bekannt gemacht.

⁴² Gleichzeitig mit ihnen wurde auch eine ganze Reihe der Urkunden herausgegeben,

kannt, im ganzen Bereich seiner Legation an bestimmten Tagen das Palium zu tragen, das Kreuz vor sich tragen zu lassen und in Kirchen und anderen Orten den feierlichen Segensspruch zu erteilen, und zwar in der Regensburger und Meissener Diözese auch in Anwesenheit der dortigen Metropolitens.⁴³ Eine weitere päpstliche Urkunde mit gleicher Datierung erweiterte auf den ganzen Legationsbereich das ältere Privilegium, die Kanoniker der Prager Kirche dürften den Erzbischof bei der Pontifikalmesse — in Anwesenheit Karls IV. und seiner Nachfolger, der böhmischen Könige — in weißen Infeln und mit Mitren bedienen⁴⁴. Der Papst bezog dieses Recht ausdrücklich auf zwei Kanoniker nach eigener Wahl des Erzbischofs, die ihm als Diakone und Subdiakone dienen sollten⁴⁵. Schließlich erweiterte er am 17. Juni 1365 das Recht, das Palium zu benützen, auf jeden ersten Sonntag und auf jede beliebige Ortschaft der Regensburger, Bamberger und Meissener Diözese, sollte der Erzbischof dort zu Besuch weilen⁴⁶.

Dadurch, daß Urban V. Karls Ansuchen erhörte und den Prager Erzbischof zu seinen ständigen Legaten ernannte⁴⁷, wurde den alten Wünschen und Bemühungen des Kaisers um die Erweiterung des Oberherrschaftsterritoriums des böhmischen Metropolitens eine bestimmte Form gegeben. Denken wir aber an die älteren, das ganze Gebiet der Prager Provinz verfolgenden Versuche zurück und vergleichen sie mit dem Gebiet des Legatenbereiches, dann ist eine grundsätzliche Verschiebung von Nordost nach Südwest vom Zentrum der Provinz merkbar. Nur das Einschließen der Meissener Diözese deckte sich mit dem älteren Projekt der Errichtung des Bautzener Bistums. Aber Breslau, um das sich Karl einst so bemühte, blieb völlig abseits. Im Gegenteil, bis zu dieser Zeit deutete nichts auf einen Plan hin, das Gebiet der Regensburger und Bamberger Diözese auch nach kirchlicher Seite hin zu gewinnen⁴⁸. Bei dieser Änderung reicht der Hinweis auf die Angehörigkeit der Oberlausitz und jetzt auch Niederlausitz vom Jahre 1364 und zahlreicher Lehen westlich der böhmischen Grenze zum böhmischen Staat nicht aus. Zu Böhmen gehörte ja auf gleiche Weise auch ganz Schlesien, so daß Karls Absicht, den ganzen Staat auch

welche die Prager Kirche zusammen mit dem Erzbischof (MBV III, N. 497, 499), die Kirche auf Vissegrad in Prag (MBV III, N. 489) und persönlich Karl IV. und seine Familie (MBV III, N. 494, 495, 498) auszeichneten.

⁴³ MBV III, N. 490. Diese Urkunde wurde in der gleichen Weise wie die Ernennungsbulle ausgefertigt, d. h. in 2 Exemplaren; das erste trägt den Registratur-Vermerk und auf der Vorderseite die Buchstaben „d“ und „p“ (SUA APA N. 27), das zweite rechts unter dem Text den Vermerk „duplicata“ (im Archiv des Domkapitels Sign. 304).

⁴⁴ Vom 18. Aug. 1364 (MBV III, N. 364) und 30. Sept. 1364 (MBV III, N. 416).

⁴⁵ MBV III, N. 496. Original SUA APA N. 28; diese Urkunde wurde nur noch in einer Ausfertigung ausgestellt. Zu den oben genannten Gnaden Lorber von Störchen, § 13.

⁴⁶ MBV III, N. 579; vgl. auch die Privilegien vom 15. Mai 1390, MBV V, N. 326.

⁴⁷ In der Ernennungsurkunde lautet der Titel „perpetuus apostolice sedis legatus“, derselbe ist auch in der päpstlichen, auf das Gesuch Karls IV. reagierenden Urkunde aus dem Jahre 1374 (siehe weiter). Den Titel „legatus natus“ wendet erst die Urkunde Bonifaz' IX. aus dem Jahre 1399 an (siehe weiter).

⁴⁸ Ein ähnliches Projekt wie mit Breslau war im Falle des Bistums Bamberg ausgeschlossen, weil es sich hier um ein eximiertes Bistum handelte. Im Falle Regensburg konnte es die alte Zugehörigkeit Böhmens zur Regensburger Diözese vor der Gründung des Prager Bistums verhindern.

kirchenpolitisch zu vereinigen, durchaus nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Eine große Rolle spielte hier selbstverständlich Kazimír's Widerstand gegen den kirchlichen Anschluß von Breslau an Prag. Aber bestimmt ist er nicht als einziger Grund anzusehen. Karls Versprechen vom Jahre 1360, weiter nichts in dieser Angelegenheit zu unternehmen, bezog sich auf Bestrebungen um einen provinziellen Verband⁴⁹, keineswegs um das Legatenrecht. Übrigens, auch im positiven Fall hätte sich wohl Karl, der so oft sein Versprechen brach, wenn es um seine Interessen ging, nicht gebunden gefühlt. Hier spielten andere Motive eine Rolle. Und es konnten keine anderen sein, als die Änderung der Gesamtkonzeption von Karls Politik.

Über seine östliche bzw. slawische Politik bestehen verschiedene Vermutungen, die meist auf einigen — eher vereinzelt — Fakten zu Beginn seiner Regierung beruhen⁵⁰. Das konkreteste Beispiel dieser Politik pflegt man besonders im mißlungenen Versuch um die Bekehrung Litauens zum Christentum im Jahre 1358 zu sehen. Aber allen bedeutenderen böhmischen Einmischungen in Litauens Verhältnisse stand der damals starke polnische Staat im Wege, der bei den meist gespannten Beziehungen zu Böhmen auch jedweder anderer Form von Expansion nach Nordosten und weiter nach Osten wehrte. Die Gewinnung Schlesiens war der Höchsterfolg, der in dieser Richtung erzielt werden konnte.

Anders verhielt es sich in Nordwest, West und Südwest, wo die veränderlichen Verhältnisse des Reiches größere Hoffnung auf Erfolg boten. Im Nordwesten gelang es noch zu Karls Lebzeiten, das ganze Gebiet von Brandenburg zu gewinnen. In den übrigen Richtungen war sein Bestreben zwar nicht so erfolgreich, aber das beharrliche Ankaufen von kleinen Lehen erweiterte gleichfalls die Macht des böhmischen Königs weit außerhalb der Landesgrenze⁵¹ und

⁴⁹ Übrigens ist ganz wahrscheinlich, daß die oben erwähnte Versicherung Urbans V. dem König Kazimír vom Februar 1365, daß Karl IV. die Verhandlung um Breslau nicht zu erneuern versuchte, gerade mit dem Anfang der Verhandlung um die Legation zusammenhängt; dabei hätte die Breslauer Frage wieder aufs Programm kommen können.

⁵⁰ Wenigstens J. B. Novák, *Patriotismus Karla IV. (Der Patriotismus Karl IV.)*, *Český časopis historický (ČČH) XXXII (1926)*, 9—32; E. Hanisch, *Der sog. „Patriotismus“ Karls IV.*, *Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven N. F. B. II*, 2 (Breslau 1926) 9—27 und dazu das Referat von J. B. Novák, *ČČH XXXII (1926)* 615—616; E. Winter, *Die Luxemburger in der Ostpolitik der päpstlichen Kurie im 14. Jh.*, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Fr.-Schiller-Universität (Jena 1957—58)* 7 GW-Reihe, 81—87; M. Paulová, *L'idée Cyrillo-Methodienne dans la politique de Charles IV. et la fondation du monastère Slave de Prague*, *Byzantinoslavica* 2 (1950) 174—186; J. Goll, *Cesta Arnošta z Pardubic na Litvu (Die Reise des Ernst von Pardubice nach Litauen)* *ČČH I*, 1895, 3—7; die ausführliche Kritik der Literatur bringt V. Cinke, *Založení emauzského kláštera (Die Gründung des Klosters Emauzy)*, *Dissertationsarbeit, Historisches Institut der Akademie der Wissenschaften (Prag 1969)*, nicht gedruckt. Zuletzt s. das Sammelreferat J. Mezník - J. Spěváček, *Novější literatura o Karlu IV. (Die neuere Literatur über Karl IV.)* *ČsČH XVIII*, 1970, 306 f.

⁵¹ S. Grotefend, *Die Erwerbungs politik Kaiser Karl IV. Zugleich ein Beitrag zur politischen Geschichte des Deutschen Reiches im 14. Jh.* (Berlin 1909); K. Wild, *Bayern und Böhmen. Beiträge zur Geschichte ihrer Beziehungen im Mittelalter*, in: *Verhandlungen des Histor. Vereins für Oberpfalz und Regensburg* 88 (1938) 95—166. H. H. Hoffmann, *Böhmisch Lehen vom Reich. Karl IV. und die deutschen Lehen der Krone Böhmens*, in: *Bohemia, Jahrbuch des Collegium Carolinum* 2 (1961) 112—124; derselbe, *Karl IV. und*

wies gleichzeitig die Richtung der Luxemburger Politik, eine gefestigte Position im Reiche zu erwerben. Die Gebiete wurden auch hier von böhmischen Verwaltern bestellt⁵², um eine sichere Basis für den weiteren Aufschwung der Luxemburger Herrschaft zu bilden⁵³.

Es dürfte somit mehr als wahrscheinlich sein, daß der Zweck der Erweiterung des Legatenbereiches des Prager Erzbischofs auf die Meissener, Bamberger und Regensburger Diözesen darin lag, die in diesen Diözesen dem böhmischen König gehörenden Gebiete auch kirchlicherseits an den böhmischen Staat zu fesseln. Gleichzeitig ist darum auch die *Richtung der politischen Expansion* der Luxemburger Herrschaft zu sehen.

Die Erteilung der Legatenwürde für den Prager Erzbischof war — nach der Gründung des Prager Erzbistums — der zweite große Erfolg von Karls Kirchenpolitik. Aber sowohl nach dem Jahre 1344 als auch jetzt zeigte er sich mit dem Erzielten nicht zufrieden. Abermals wollte er den Prager Legatenbereich erweitern. Eine Gelegenheit dazu bot sich ihm nach dem Gewinn von Brandenburg. So wendete er sich im Jahre 1374 an Papst Gregor XI. mit der Bitte, die Legation des Prager Erzbischofs auf folgende Diözesen zu beziehen: auf die zu Magdeburg gehörende Brandenburger-, die zu Gnesen gehörende Lebusener- und die zu Mainz⁵⁴ gehörende Havelberger-Diözese. Sein Ansuchen begründete er, ähnlich wie im Jahre 1365: mit der Einverleibung von Brandenburg an das böhmische Königreich und den im Lande herrschenden Mißständen. Eine umfangreiche Narratio beschreibt ausführlich die lang andauernden wirren Verhältnisse des Landes⁵⁵ und zeigt auch, welche Nachteile und Gefahren ein solcher Zustand für den päpstlichen Stuhl haben könnten⁵⁶. Diesmal

die politische Landbrücke von Prag nach Frankfurt a. Main, Zwischen Frankfurt und Prag (München 1963) 51—74; die neueste Zusammenfassung Handbuch der Bayerischen Geschichte II, hrsg. von M. Spindler (München 1969) 207 f.

⁵² Die böhmischen Verwalter Bušek von Velhartice, Boreš von Rýzmburg, Bořivoj von Svinaře sind gut bekannt. Die Zahl der tschechischen Diener auf den Burgen mußte aber größer sein, wenn Karl für sie eine spezielle Bewilligung von Urban V. erbat, daß sie bei den Pfarrern von Rottemburg, Sulzbach und Neustadt, die — sowie auch ihre Nachfolger — der tschechischen Sprache mächtig seien, beichten dürfen. MBV III, N. 491 (30. Mai 1365). R. Klier, Tschechische Dienstmannen auf den Burgen der Luxemburger in Neuböhmen?, Altnürnberger Landschaft 12, 1963, 1—14, bemüht sich aufgrund einer nicht immer überzeugenden Analyse der Namen der Diener auf Rottemburg zu beweisen, daß sie alle Deutsche oder deutsch sprechende Tschechen wären, so daß die päpstliche Bewilligung erst beim evtl. Aufenthalt der tschechischen Gefolgschaft des Kaisers in „Neuböhmen“ an Bedeutung gewinnen könnte.

⁵³ Übrigens bestanden im Jahre 1365 schon die Erbabkommen zwischen Karl IV. und den Markgrafen von Brandenburg (18. März 1363) und zwischen den Luxemburgern und Habsburgern (10. Febr. 1364).

⁵⁴ In der Urkunde steht tatsächlich „ac Havelbergenses civitates et dioceses, que de Maguntinensi provinciis existunt . . .“, wenn auch das Bistum Havelberg schon vom Jahre 968 einen Teil der Erzdiözese Magdeburg bildete. G. Wentz, Das Bistum Havelberg, in: Germania sacra I/2 (Berlin 1933) 16—17.

⁵⁵ Siehe auch die Nachricht der Chronik von Beneš Krabice von Weitmile zum Jahre 1374, Fontes rerum Bohemicarum (weiter FRB) IV, ed. J. Emler (Pragae 1884) 548.

⁵⁶ Das Gesuch Karls ist nicht erhalten geblieben, seine Fassung ist aber hinreichend klar aus der Bevollmächtigung Thomas de Amannatis mit der Klarstellung des Gesuchs; die Narratio nimmt darin die unbedingte Mehrheit des Textes des relativ umfangreichen Briefes ein.

aber wählte der Papst wieder einen langwierigen Weg: am 4. Dezember be-
traute er seinen außerordentlichen Gesandten in Böhmen, Österreich und
Bayern, Thomas de Amannatis, den Elekt Nemosiensis⁵⁷, er möge alle Um-
stände untersuchen und sich zur Erweiterung der Prager Legation äußern. Der
Brief, in dem Thomas seine Meinung dem Papst mitteilen sollte, blieb leider
nicht erhalten, und wir wissen nichts Näheres von irgendwelchen weiteren
Verhandlungen. Nie ist die Ernennung zustande gekommen.

Wie stark Karl die Prager Legation unterstützte, davon zeugt, daß er dem
Legaten eigene Güter sicherte, wodurch zugleich ein Übergang zur tatsächlichen
Ausübung des neuen Rechtsstatus gebildet wurde.

Die Besitzungen des Prager Erzbistums bildeten nie ein zusammenhängen-
des Territorium, vielmehr bestanden sie aus einzelnen Gütern und Burgen
innerhalb Böhmens. Nach der Legatenernennung kam ein einziger Besitz au-
ßerhalb der Grenzen der eigenen Diözese hinzu, das Städtchen Luhe in der
Regensburger Diözese⁵⁸. Karl schenkte es samt dem Zins aus dortigem Wald
am 1. Dezember 1373 dem Erzbischof Johann Očko als päpstlichem Legaten.
Diese Schenkung sollte zweifellos in wirtschaftlicher Hinsicht die Einflußnahme
der böhmischen Erzbischöfe in den deutschen Diözesen ihrer Legation unter-
stützen und Bedingungen für ihr unmittelbares Sich-Einfühlen in das dortige
Milieu schaffen. Inwiefern Luhe seine Aufgabe erfüllte, können wir nicht be-
urteilen, nicht einmal in Luhe einen tatsächlichen Aufenthalt eines der Prager
Erzbischöfe mit Bestimmtheit nachweisen⁵⁹. Bis zum Ende des 14. Jh. aber
war das Städtchen im Besitz der Prager Erzbischöfe. Johann Očko, Johann von
Jenštejn sowie auch Wolfram von Škvorec stellten in den ersten Jahren ihres
Pontifikates auf Wunsch der Bürger einen Ablassbrief zum Nutzen der dortigen
Pfarrkirche und beider Kapellen aus⁶⁰. Außerdem bestätigte Jenštejn mit
einer in Weiden am 26. Febr. 1383 ausgestellten Urkunde seiner Stadt das
Privileg eines freien Wochen- und Jahrmarktes und aller weiteren Rechte,
die die Stadt Weiden hatte⁶¹. Aufgrund der regelmäßigen Bestätigungen dieser
Freiheiten können wir feststellen, bis wann Luhe den Erzbischöfen gehörte.
Jenštejns Nachfolger, Wolfram von Škvorec, bestätigte die Urkunde seines
Vorgängers gleich im ersten Jahr seines Pontifikates⁶², gegen Ende seines Lebens
sah er sich jedoch gezwungen, das Städtchen auf fünf Jahre den Brüdern Hein-
rich und Albrecht von Wernberk zu verpfänden⁶³. Die Verpfändung dauerte

⁵⁷ K. Eubel, *Hierarchia catholica medii aevi I* (Monasterii 1898) 367.

⁵⁸ F. M. Pelzel, *Kaiser Karl der Vierte, König von Böhmen II* (Prag 1871) N. 307;
Böhmer-Huber, *Regesta imperii VIII*, 439; Looshorn, *Die Geschichte III*, 314.

⁵⁹ Obwohl mindestens die Besuche von Johann von Jenštejn und Wolfram von Škvorec,
die in der naheliegenden Stadt Weiden für Luhe je eine Urkunde ausgestellt haben, sehr
wahrscheinlich sind. Siehe auch weiter.

⁶⁰ Johann Očko 1376 Mai 2 in Salice (HStA München, Allg. StA., Leuchtenberg Land-
grafschaft N. 114), Johann von Jenštejn 1383 April 4, Prag (dto. N. 142), Wolfram von
Škvorec 1398 Iul. 30 in Weyda (dto. N. 231).

⁶¹ Dto. N. 141, nur eine Abschrift aus dem 16. Jh.

⁶² 1396 Oktober 26, Horšovský Týn (dto. N. 221); er wurde am 31. Januar 1396 ge-
nannt. Zu Luhe s. a. K. Wild, *Baiern und Böhmen*, in: *Verhandlungen des Hist. Vereins
für Oberpfalz und Regensburg 88* (1938) 119—120. Dort zitierte Publikation von H. Wag-
ner, *Regesten der Stadt Weiden* (Weiden 1936) blieb mir leider unzugänglich.

⁶³ Die entsprechende Stadturkunde darüber hat das Datum 6. April 1403 (Regesta

wohl längere Zeit, denn weder Zbyněk Zajíc noch Albík von Uničov haben für Luhe eine Urkunde ausgefertigt. Erst der letzte vorhussitische Erzbischof, Konrad von Vechta, bestätigte wieder Jenštejns Privilegien⁶⁴.

Nach der Analyse des politischen Charakters der Legation des Prager Erzbischofs und aller erdenklichen Unterstützung, die ihr von Karl IV., dem Urheber des ganzen Projektes, zuteil wurde, wollen wir uns mit der eigentlichen Kirchengeschichte befassen. Es soll untersucht werden, wo und inwieweit sich die Legation tatsächlich durchsetzte, in welchen Wirkungsbereichen der hoheitlichen Hirtengewalt tatsächliche Eingriffe des Prager Erzbischofs nachweisbar sind. Wir beschränken uns dabei auf die Regensburger, Bamberger und Meissener Diözese. Denn bei der Identität der meisten Rechte des ständigen Legaten und des Metropoliten in der Provinz würde es wohl nie gelingen, das Verhalten des Erzbischofs in seiner Provinz als Metropoliten von seinem Verhalten als Legaten zu unterscheiden. Im Gegenteil ist aber jeder nicht durch eine besondere Delegation bedingte Eingriff des Erzbischofs in den Diözesen, die ihm als Suffraganbistümer nicht unterlagen, als Ausdruck seiner Legatenrechte anzusehen⁶⁵. Im wesentlichen konnte der Erzbischof in drei Bereichen sein Legatenrecht ausüben: in der Gesetzgebung, dem Gerichtswesen und bei Visitationen.

Die Visitationen stellen einen Bereich dar, in welchem die schriftlichen Belege am seltensten sein können: war es überhaupt im Mittelalter Brauch, Visitationsprotokolle zu führen, dann wurde ihnen kein dauernder Charakter zugeschrieben; sie blieben nur ausnahmsweise erhalten. Auch war es durchwegs nicht üblich, die Anordnungen nach den Visitationen schriftlich auszufertigen, so daß wir heute über mittelalterlichen Visitationen zumeist erst aus zweiter Hand unterrichtet sind⁶⁶. Von diesem Standpunkt aus sind die nicht zahlreichen

Boica XI, 297) — die Verpfändung sollte am 8. Mai beginnen — aber Wolfram ist schon im Mai 1402 gestorben. Die Zeitangabe Anfang April ist zwar schon nach der Ernennung des Erzbischofs Zbyněk Zajíc von Hasemburg (29. November 1402), es ist aber nicht sicher, ob er damals schon wirklich die Regierung angetreten hat.

⁶⁴ 1414 April 15, Horšovský Týn (dto. aus GU Wernberg 154; Regesta Boica XII, 161). Konrad wurde am 10. Februar 1413 ernannt. Auch diese Urkunde ist, ebenso wie die ursprüngliche Urkunde von Jenštejn und die Bestätigung von Wolfram, nur in der Abschrift aus dem 16. Jh. erhalten geblieben. Der Text der Urkunde von Jenštejn, inseriert in Konrads Bestätigung (Wolframs Konfirmation inseriert nur die Intitulatio der bestätigten Urkunde), ist durch Einreihung der zwei umfangreichen Absätze im Vergleich mit der ursprünglichen Fassung wesentlich erweitert. Die Art der Erhaltung der Quellen macht die Aufklärung in diesem Fall unmöglich.

⁶⁵ Das Verhältnis der Jurisdiktion des Metropoliten und ständigen Legaten würde sich wohl eine spezielle rechtsgeschichtliche, wahrscheinlich sehr minuziöse Forschung in verschiedenen Zeiten verdienen. Rechtliche Fachliteratur zu dieser Frage fehlt durchaus. Einen Ausgangspunkt muß man wohl in der Entwicklung des Metropolitanensystems, resp. im Spätmittelalter schon in seinem Verfall und im unbedingten Übergewicht der kirchlichen Zentralgewalt suchen. Aus dieser Hinsicht kommend ist freilich der päpstliche Legat dem Metropoliten vorgesetzt, wenn auch gerade bei den ständigen Legaten ihr Übergewicht nicht so ausgeprägt ist. Fr. Kop, Vývoj metropolitní pravomoci v církvi západní I, II (Die Entwicklung der Metropolitanengerichtsbarkeit in der Westkirche) (Praha 1941, 1944).

⁶⁶ Die Visitationsakten werden erst vom Anfang des 16. Jh. häufiger. E. W. Zeeden-H. Molitor, Die Visitation im Dienst der kirchlichen Reform (Münster 1967). Über Visita-

Erwähnungen von Visitationen der Prager Legaten in den deutschen Diözesen zu sehen. Sie haben nämlich alle literarischen Charakter: Der Chronist Beneš Krabice von Weitmile, Kanoniker des Prager Domkapitels, der diesen Teil seiner Chronik als Zeitgenosse der Ereignisse schrieb — das 3. und 4. Buch entstand nach dem Jahre 1373 —, erwähnt im 4. Buch die Zuerkennung des Legatentitels an den Prager Erzbischof und weitere damit verbundene Auszeichnungen und endet: „Et visitavit (dominus Johannes, archiepiscopus Pragensis) cum illis insigniis tanquam legatus provinciam suam et supradictas civitates et dioceses legacionis sue et obediverunt eidem in omnibus illi omnes, nec fuit, cui hoc factum displiceret“⁶⁷. Zweifelsohne schrieb Beneš seine Chronik auf Karls Wunsch und in dessen Intentionen, das Lob im letzten Satz kann entweder die Reverenz gegenüber seinem Gönner oder nur stilistisches Ausdrucksmittel sein; bestimmt hätte er aber keine ausgesprochene Unwahrheit über die Tatsache des feierlichen Legatenbesuches des Erzbischofs Johann Očko geschrieben, womit sich dieser in seiner neuen Würde vorstellte⁶⁸. Übrigens bezeugt dies noch — wenigstens für die Regensburger Diözese — eine unbestreitbare Quelle, nämlich eine Urkunde vom 16. Nov. 1365. Darin wird bestätigt, daß zwischen dem Kloster in Opatovice in Böhmen und St. Emmeram in Regensburg eine Konfraternität abgeschlossen wurde; Neplach, der Opatovicer Abt, war damals in Regensburg anwesend „cum venerabili patre ac domino, domino Johanne, sanctae Pragensis ecclesiae archiepiscopo, sedis apostolice legato, causa sedandarum litium ac officio suae legationis in Ratispona moram trahentibus“⁶⁹. Die

tionen der Erzbischöfe von Prag in ihrer Diözese Z. Hledíková, Die Visitationen des weltlichen Klerus im vorhussitischen Böhmen, *Mediaevalia Bohemica* I, 2 (Praha 1969) 249—274, wo das Verhältnis zwischen unmittelbaren und indirekten Quellen klar hervorgeht.

⁶⁷ FRB IV, 533. Über Chronik am letzten Z. Fiala, O vzájemném vztahu kroniky Beneše Krabice z Weitmile a vlastního životopisu Karla IV. (Über die gegenseitigen Beziehungen der Chronik von Beneš Krabice von Weitmile und der Selbstbiographie Karls IV.), *ČsČH XVII* (1969) 225—235, wo auch die Hinweise auf ältere Literatur sind.

⁶⁸ So denkt wahrscheinlich Störchen, der in § 20 die Nachricht von Beneš nennt und zitiert, aber in § 53 ihre Glaubwürdigkeit ablehnt, gestützt auf die Quellen und historischen Darstellungen des 16.—18. Jh., die keine Verrichtung der Legatenrechte kennen (was natürlich der Zeit der Entstehung dieser Quellen entspricht). Bei dem aus dem Vergleich beider ungleichbürtigen Nachrichten entstehenden Zwiespalt hielt sich Störchen an den Grundsatz, den er auf S. 30 ausgesprochen hat: „in conflictu testimoniorum illius potior habenda sit ratio, quod cum ipso rerum postea gestarum eventu optime conspirat“. Gersdorf, *Urkundenbuch* II, S. XI, erklärt Beneš' Nachricht, die er schweigend für ebenso un wahr hält, so daß die Bullen in den drei Diözesen keine offizielle Publikation erreichen — sie sind bis heute im erzbischöflichen Archiv in Prag aufbewahrt —, so daß der Widerstand gegen sie nicht möglich war; seine Argumentation zielt freilich gegen jenen Zusatz von Beneš ... et obediverunt eidem ... Zur Frage der öffentlichen Publikation der Bullen kommen wir noch im Schlußwort zurück.

⁶⁹ H. Pez, *Scriptores rerum Austriacarum* II (Lipsiae 1725) 1006, in der Einleitung zur Ausgabe der Chronik von Neplach. Wir lassen hier die Tatsache beiseite, daß Neplach, ein weiterer der Hofchronisten Karls IV., anstelle seines Klosters im Jahre 1365 die Konfraternität gerade mit dem St. Emmeram-Stift geschlossen hat, da die Verfolgung der Annäherung der böhmischen Klöster und Kapitel mit den verwandten Institutionen im Ausland zur Zeit Karls IV. die Möglichkeit dieser Studie weit überragt. Zur Organisation der Orden s. V. Cinke, *Organizace českých klášterů ve 13. a 14. století na podkladě provinčním* (Die Organisation der böhmischen Klöster im 13. und 14. Jh. auf Provinzial-

Tatsache, daß der Regensburger bischöfliche Stuhl zwischen Anfang 1365 und Februar 1368 ledig wurde, trug wahrscheinlich zu solch raschem Besuch des Legaten gerade in dieser Diözese bei. Gleichzeitig zeigt sich, daß der nur durch die Ernennung des Legaten lose mit dem Jahre 1365 zusammenhängende Visitationsbericht von Beneš sich mit Sicherheit — hinsichtlich Regensburg ganz bestimmt — auf das Jahr 1365 bezieht. Für die beiden weiteren Diözesen gibt es keinen solchen Beweis. Die von Johann Očko im Jahre 1367 durchgeführte Visitation in der Lausitz — einem Teil der Meissener Diözese — ist nicht identisch mit der ersten Antrittsvisitation aus dem Jahre 1365. Das beweist wiederum ein Bericht von Beneš, von dem ersten getrennt und nur hinsichtlich der Lausitz gemeint. Im Herbst 1367 nahm der junge König Václav (Wenzel) IV. die Huldigungen der Lausitzer Adligen und Städte entgegen, und auf dieser Reise begleitete ihn der Erzbischof Johann Očko „legacionis sue in eisdem partibus peragens officium, qui terra illa de diocesi Misnensi existit“⁷⁰. Dieser Lausitzer Besuch im Jahre 1367 bezeugt wohl indirekt durch die Doppelung der Nachricht bei Beneš, daß auch die Meissener Diözese bereits im Jahre 1365 zum erstenmal visitiert wurde. Nur für die Bamberger Diözese haben wir keinen anderen Beweis als den zusammenfassenden, sich auf das Jahr 1365 beziehenden Bericht von Beneš.

Der zweite Chronist der Errichtung der Prager Legation ist Neplach. In seinem verhältnismäßig umfangreichen Bericht, der überhaupt das letzte Kapitel seiner Chronik ist, benutzte er offensichtlich alle in dieser Angelegenheit ausgestellten päpstlichen Urkunden, Neplach spricht dabei nicht von einer Visitation, er kennt bloß „plenam iuris legacionis possessionem“, die, durch

grundlage), ČsČH XVI (1968) 435—446. — Störchen, § 54, bestreitet die Anwesenheit Očko's als Legaten und erklärt sie durch die Streite Karls IV. um Donaustauf und durch die Erledigung des Regensburger Stuhls, was jene Streite verursachte; zu ihnen soll Očko zusammen mit Neplach delegiert worden sein. Allein über eine solche Delegation wissen die Quellen überhaupt nichts und auch Neplach's Urkunde kennt nur Očko als Legaten und nicht ihren Aussteller. Gersdorf, Urkundenbuch II, X, schließt aus unbegreiflichen Gründen aus der Erwähnung über Očko in der Urkunde, daß der Erzbischof seiner Legatenwürde gem. als Arbitr im Streit zwischen dem Kloster Opatovice und dem St. Emmeram-Stift auftrat; dann beweist er aufgrund der Tatsache, daß Opatovice zur Prager Diözese gehören und St. Emmeram eximiert wurde, daß es kein vollständiger Beweis für die Geltendmachung der Legatenrechte sei. Die Urkunde handelt aber von gar keinem Streit zwischen beiden Klöstern, so daß der ganzen auf dieser Erfindung aufgebauten Konstruktion jedwede Grundlage fehlt.

⁷⁰ FRB IV, 535; Störchen, § 53, will diesen Beweis mit der Erklärung abschwächen, daß Očko in der Lausitz nicht als Legat, aber als Begleiter und Erzieher Wenzels war. An dieser Erklärung wird viel Wahres sein; der siebenjährige König wurde allem Anschein nach dem Schutz und der Sorge des erfahrenen Erzbischofs anvertraut, aber auch das schaltet nicht aus, daß der Erzbischof dieselbe feierliche Reise auch zu seinem Zweck als Legat in jenem Land ausnützen konnte. Anders würden wir wohl kaum einen Grund finden, warum Beneš zu seiner Nachricht jene Verrichtung „legacionis officii“ hinzugefügt hat, wenn er schon früher gesagt hatte, daß der Erzbischof den König begleitet hat: „quem (Wenceslaum) associavit in eundo et redeundo . . . archiepiscopus . . .“. Da würden wir dem Chronisten zu moderne Tendenzabsichten unterschieben. Siehe auch Machatschek, Geschichte der Bischöfe, 281. In den Jahren 1368—1370 war Johann Očko Stellvertreter des Kaisers in der Oberlausitz. Zobel, Verzeichnis Oberlausitzischer Urkunden (Görlitz 1799) N. 423, 431, 436.

Karl IV. unterstützt, zuerst in den Städten und Diözesen von Regensburg, Bamberg, Nürnberg und dann auch Meissen durchgeführt wurde⁷¹. Aber der volle Besitz des Legatenrechtes setzt eine Visitation voraus, besonders zu Beginn der Legation, bei der sich der neue Legat vorstellt. Diese Vorstellung bedeutet einerseits die eigentliche Inbesitznahme, andererseits die Anerkennung der Legation. So gesehen, sagt der Bericht von Neplach dasselbe aus wie der von Beneš, daß nämlich Johann Očko kurz nach seiner Ernennung die Diözesen seiner Legation besuchte — visitierte. Neplach ist sogar ausführlicher, wenn er die Visitation in zwei Phasen teilt: in der ersten spricht er von Regensburg, Bamberg und Nürnberg als der wichtigsten Stadt dieser Diözese — mehr Städte konnte Očko wohl bei dieser feierlichen Visitation nicht besuchen —, in die zweite stellt er die Visitation von Meissen, welche erst nach einem bestimmten Zeitabschnitt folgte. Wir könnten hier zwar noch an den von Beneš erwähnten Besuch in der Lausnitz denken, es scheint aber, wie schon oben erwähnt, nicht wahrscheinlich gewesen zu sein.

Diese Antrittsvisitation war wohl der einzige Besuch Očko's als Legat in seinen deutschen Diözesen. Erst sein Nachfolger, Johann von Jenštejn (1379—1396) besuchte gleich zu Beginn seines Episkopates in seiner Legatenwürde die ihm untergeordneten Diözesen. Die erste war wohl die Meissener, wo er bis 1378 selbst Bischof war. Seine Lebensgeschichte sagt, er habe in der Meissener Domkirche einen Altar zu Ehren des hl. Wenzels und anderer böhmischen Patrone errichtet „dum reverendissimus pater ratione legationis Misnensis visitasset diocesim“⁷². Die Errectionsurkunde hat das Datum 26. März 1380, aber der Ort der Ausstellung ist nicht Meissen, sondern Frankfurt/M.⁷³ Die Narratio erzählt, Jenštejn habe noch als Meissener Bischof den Altar errichtet, habe aber infolge seiner Erhebung zum Erzbischof von Prag die Fundation nicht beenden können. Der Bericht der Vita erregt demzufolge Zweifel; wie er im ganzen Zusammenhang zu verstehen ist, geht erst aus seiner Fortsetzung hervor. Derselbe Satz sagt weiter, Jenštejn habe in allen Diözesen seiner Legation befohlen, das Fest des hl. Wenzels mit Oktav zu feiern. Dies aber wurde erst am 29. April 1381 angeordnet⁷⁴. In der Vita wurden demnach offensichtlich inhaltlich verwandte Ereignisse in einem einzigen Bericht verarbeitet, ohne Rücksicht auf ihre verschiedene zeitliche Einreihung⁷⁵, was allerdings die Wahrhaftigkeit einzelner Angaben keineswegs beeinflussen mußte. Die Visitation der Meissener Diözese bleibt eine unbestrittene Tatsache, wie auch die beiden anderen Angaben im Bericht der Vita, doch lassen sie sich chronologisch nicht weiter als in die ersten Jahre von Jenštejn's Episkopat einengen; dort ist sie wahrscheinlich und dorthin gehören auch die beiden mit ihr verbundenen Angaben⁷⁶.

⁷¹ Die Chronik von Neplach, ed. J. Emler, FRB III (Pragae 1882) 484.

⁷² Vita Johannis, FRB I, 465.

⁷³ Dort weilte Jenštejn mit dem Hof des Königs. I. Hlaváček, Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376—1419. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Diplomatik, in: Schriften der MGH 23 (Stuttgart 1970) 404. — Gersdorf, Urkundenbuch II, N. 660. S. a. Anm. 121.

⁷⁴ Siehe weiter Anm. 77.

⁷⁵ Das muß uns nicht wundern, weil es sich nicht um eine Chronik, aber um eine Lebensbeschreibung legendären Charakters handelt.

⁷⁶ Jenštejn trat schon als Bischof von Meissen durch großen Eifer in der Verwaltung

Hinsichtlich der Regensburger Diözese gibt es aber in Jenštejn's Fall keinen so verlässlichen Bericht wie bei seinen Vorgängern. Völlig unbestritten ist seine Absicht, Regensburg zu besuchen. Er benachrichtigte den Regensburger Bischof und das Domkapitel von seinem Besuch, bekam aber eine Antwort, in der er gebeten wurde, seine Visitation zu verschieben — „propter querras Bavarorum“ — und weil in so kurzer Zeit wegen Uneinigkeit die Prälaten nicht einberufen werden könnten. Gleichzeitig hieß es, er würde als päpstlicher Legat empfangen werden, wie seine Vorgänger empfangen worden waren⁷⁷. Nach den bayerischen Unruhen datiert Loserth das Schriftstück auf August 1381. Leider fehlt jede weitere Nachricht, ob die Visitation zustande gekommen ist oder nicht, so daß alle Betrachtungen über das Maß ihrer Wahrscheinlichkeit keinen Zweck hätten⁷⁸. Es kann aber kaum vorausgesetzt werden, daß Jenštejn seine Absicht um fünf Jahre verschoben hat und daß der beabsichtigte Besuch aus dem Jahre 1381 und der — wie die Vita erwähnt⁷⁹ — in Regensburg am 20. Mai 1386 realisierte ein und derselbe gewesen wäre. Da handelte es sich wohl um einen anderen Besuch.

Hinsichtlich der Bamberger Diözese haben wir keinerlei Belege über eine Visitation für die ganze Regierungszeit von Jenštejn⁸⁰; auch fehlen Nachrichten aus allen Diözesen bei allen seinen Nachfolgern⁸¹.

Das zweite Gebiet, auf dem die Legatenrechte zur Geltung kommen konnten, war die Kundgebung allgemein geltender Normen, die Gesetzgebung, die größtenteils an synodale Versammlung gebunden war. In Betracht kommen Synoden, die unter Vorsitz des Erzbischofs als Legaten für die Prager Diözese und eine der drei deutschen Legationsdiözesen, evtl. stellvertretend für alle sechs Legationsdiözesen, abgehalten wurden. Man kann nicht automatisch voraussetzen, daß jedes Statut des Prager Erzbischofs nach dem Jahre 1365

seiner Diözese hervor; dieser Eifer trug ihm schon damals Zusammenstöße mit dem Meissener Domkapitel ein. Machatschek, *Die Geschichte*, 311; Holinka, *Církevní politika*, 18; Ritterbach-Seifert, *Geschichte*, 254; R. E. Weltsch, *Archbishop John of Jenstein (1348—1400). Papalism, Humanism and Reform in pre-hussite Prague* (Haag 1968) 13 f.

⁷⁷ Die Nachricht blieb im Brief Johanns von Jenštejn für Nikolaus, Propst von Roudnice, erhalten: J. Loserth, *Der Codex epistolaris des Erzbischofs von Prag Johann von Jenzenstein* (Wien 1877) 299—300. Holinka, *Církevní politika*, 48, Anm. 130.

⁷⁸ Sicher unstreitbar ist der Zusammenhang des Vorsatzes von Jenštejn, Regensburg zu besuchen, mit seiner Aktivität zugunsten Urban VI. in Böhmen und im Reich.

⁷⁹ Soweit es freilich möglich ist, sich auf ein genaues Datum der Vita zu verlassen. FRB I, 465, „... jurisdictionem quoque in ecclesia Ratisponensi sibi iure legationis subiectae anno domini 1386, dominica Cantate ipse suscepit“.

⁸⁰ Wir können in dieser Richtung überhaupt nichts aus der Teilnahme Jenštejns am Reichstag in Nürnberg im Januar und Februar 1381 und im September 1383 ziehen, weil er dort als Kanzler Wenzels IV. war: kein Beweis zeugt davon, daß er dabei auch ausdrücklich seine Legatenrechte geltend machte, und die politischen Angelegenheiten beschäftigten ihn wohl allzusehr. J. Weizsäcker, *Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel I., 1376—1387* (München 1867) 307, Anm. 1 und 420.

⁸¹ Diese Tatsache muß freilich überhaupt nichts bedeuten, was die Geltendmachung der Legatenrechte betrifft. Alle Nachrichten über Visitationen sind literarischen Ursprungs, aber für die Zeit Wenzels fehlt gerade jedwedes größere Chronistenwerk und Johann von Jenštejn ist der letzte vorhussitische Erzbischof von Prag, über den die Vita geschrieben wurde oder der selbst literarisch tätig war (wenn wir die medizinischen Werke des Erzbischofs Albík von Uničov nicht rechnen).

gleichzeitig auch für alle diese Bistümer galt⁸². Bei keiner der Synoden des Erzbischofs Johann Očko können wir auch nur einen leisen Versuch nachweisen, die Geltung außerhalb der Prager Diözese durchzusetzen⁸³. Dies geschah erstmals auf der Prager Provinzialsynode unter Johann von Jenštejn gegen Ende April 1381. Die Statuten aus dieser Synode wurden auch an die Regensburger, Bamberger und Meissener Diözese adressiert, und in einzelnen Anordnungen wird dieser Umstand ausdrücklich angeführt⁸⁴. Ob die Bischöfe dieser drei Diözesen der Synode beiwohnten, konnte bisher weder aus der Urkunde noch aus anderen Quellen festgestellt werden⁸⁵.

Die in den Statuten enthaltenen Anordnungen waren zahlreich und wichtig:

1. Die Statuten des Prager Provinzialkonzils, im Jahre 1349 von Ernst von Pardubice für die Prager Provinz ausgestellt, wurden erneut und in vollem Umfang und voller Rechtsverbindlichkeit jetzt auch für die drei deutschen Diözesen angeordnet⁸⁶.
2. Das Feiern des böhmischen Patrons, des hl. Wenzels, wurde auf gleiche Art auch für die drei Diözesen erweitert⁸⁷.
3. Wie in der Prager, sollte auch in den drei deutschen Diözesen — falls eine solche Institution dort noch nicht existierte — eine ständige bischöfliche Inquisition, vor allem gegen die Waldenser und Sarraboyer, errichtet werden⁸⁸.
4. In allen Diözesen der Legation sollten die Anhänger des Gegenpapstes Clemens VII. ausfindig gemacht und gefangengenommen werden. Binnen 14 Tagen war darüber dem Prager Erzbischof oder seinen Generalvikaren Nachricht zu geben⁸⁹.

⁸² So meint Machatschek, *Die Geschichte*, 316, für die Synoden Jenštejns. Weder der Legaten- noch Metropolitanverband schloß aber die relativ selbständige Entwicklung der Diözesen aus. Wenn die Bestimmungen aller Prager Synoden auch in den Diözesen der Legatur rechtsverbindlich gewesen wären, dann hätte es sich nur bis zu Ende des 14. Jh. um 22 Synoden gehandelt, und eine so hohe Zahl hätte sicher jede Selbständigkeit erheblich gestört. Eine breitere Geltung können wir nur bei grundlegenden Bestimmungen voraussetzen, wo Fragen weiterer als nur diözesaler Bedeutung gelöst wurden, soweit es aus dem Text der Bestimmung selbst oder seiner Erhaltung hervorgeht.

⁸³ Die Statuten und Protokolle der Prager Synoden sind größtenteils, aber ungenau, bei K. Höfler, *Concilia Pragensia — Prager Synodalbeschlüsse 1353—1413*, Abhandlungen der KBGW, V. F. XII. B. (Prag 1862) herausgegeben. Die Nachträge und Richtigstellungen, vor allem die Datierungen der einzelnen Bestimmungen, s. Z. Hledíková, *Pražské diecézní synody 1349—1419* (Die Prager Diözesansynoden 1349—1419) *ČsČH XVIII* (1970) 117—146.

⁸⁴ J. Harzheim, *Concilia Germaniae IV. Coloniae 1761*, 524—27; Höfler, *Concilia Pragensia*, 25—28; Gersdorf, *Urkundenbuch II*, N. 669.

⁸⁵ Auch diese, ähnlich wie fast alle Prager Statuten, haben keine Zeugenformel.

⁸⁶ Störchen, § 25. Die Ausgabe B. Dudík, *Statuten der ersten Prager Provinzial-Conzils vom 11. und 12. November 1349* (Brünn 1872); Harzheim, *Concilia IV*, 381—405, mit fehlerhafter Datierung 1355.

⁸⁷ Störchen, § 26; Machatschek, *Die Geschichte*, 315.

⁸⁸ Störchen, § 27; Holinka, *Sektářství v Čechách před revolucí husitskou* (Das Sektenwesen in Böhmen vor der hussitischen Revolution), *Sborník filosofické fakulty university Komenského v Bratislavě VII N. 52* (Bratislava 1929).

⁸⁹ Störchen, § 27; Holinka, *Církevní politika*, 48. Die weiteren Bestimmungen enthalten schon die gewöhnliche Aufsicht, vor allem über den Pfarrklerus.

Das bloße Publizieren solch wichtiger Anordnungen bedeutet aber noch nicht unbedingt das Beeinflussen der in den Diözesen herrschenden Verhältnisse. Versuchen wir, soweit möglich, zu ermitteln, ob eine dieser Anordnungen wirklich durchgeführt wurde.

Die Einführung der Prager Provinzialstatuten konnte in Regensburg mit den geltenden Salzburger Statuten aus dem Jahre 1310 und in der Meissener Diözese mit denen von Magdeburg 1266 erlassenen kollidieren. Wenn auch der grundlegende Inhalt aller dieser Statuten konform war⁹⁰, könnte möglicherweise durch ihre Kreuzung eine rechtlich ziemlich komplizierte Situation entstehen. Trotzdem liegt kein Beweis für hieraus entstandene Unklarheiten oder Zwispalte vor, so daß als einziges Kriterium für das Annehmen der Prager Statuten ihre Verbreitung in mittelalterlichen Handschriften auf deutschem Boden dient⁹¹. Es ist hier nicht die Aufgabe, ein vollständiges Verzeichnis zu erbringen, inwieweit die Prager Ernst-Statuten in jenen in Betracht kommenden Gebieten erhalten blieben: aber schon aus den herangezogenen Belegen geht hervor, daß sie noch im 14.—15. Jh. in der Regensburger Diözese⁹² bekannt waren wie auch in der Meissener Diözese⁹³. Ich weiß aber bisher von keiner Handschrift mit den Ernst-Statuten aus der Bamberger Diözese⁹⁴. Vielleicht erscheint die Verbreitung der Ernst-Statuten in drei deutschen Diözesen ungenügend im Vergleich mit dem Auftrag, sich in der Prager erzbis-

⁹⁰ Die Prager Provinzialstatuten aus dem Jahre 1349 sind durch systematische Bearbeitung der Mainzer Statuten aus dem Jahre 1310 und der älteren böhmischen Statuten entstanden. Die Mainzer und Salzburger Statuten reagierten auf denselben Anstoß der Bulle Clemens V. vom 12. August 1308. C. J. Hefele, *Conzilien-Geschichte VI* (Freiburg/Brg. 1890) 434 n.

⁹¹ Die Übernahme der einzelnen Bestimmungen der Prager Statuten durch einheimische Statuten, evt. ihre Beeinflussung, wäre natürlich ein erstklassiger Beweis. Im Rahmen dieser Studie ist es aber nicht möglich, eine vergleichende Analyse der Statuten von Ernst mit den Regensburger, Bamberger und Meissener Statuten nach dem Jahre 1381 vorzunehmen und eine spezielle Arbeit fehlt da.

⁹² Staatsbibliothek München, die Handschrift aus dem 15. Jh. aus Weihenstephan stammend (Cm 21702 f. 70^r—100^v) mit unvollständigem Datum 1340 und vor allem Cm 12389 F. 152—173 Handschrift aus dem 14./15. Jh. aus Raitenbuch, worin nach den fehlerhaften, mit dem Jahre 1364 datierten Provinzialstatuten von Ernst die Synodalstatuten des Regensburger Bischofs Konrad IV. vom Jahre 1377 folgen; dabei im Explicit eine Rubrik: „expliciuunt statuta Pragensia“. Ein Vergleich dieser Statuten mit den Prager Statuten wäre besonders verlockend. Demgegenüber enthält die Handschrift aus der Bibliothek der Minoriten in Regensburg aus dem Jahre 1446 (Cm 26727) nicht die Prager Provinzialstatuten, wie *Catalogus IV*, 4 N. 2249 meint, aber in diesem Fall handelt es sich um *Quaestiunculae*, ein Handbuch der Pastoralkasustik von M. Stephan von Roudnice. R. Zelený, *The Quaestiunculae of Stephan of Roudnice* (Roma 1966). — Störchen, § 56, ist gegenteiliger Ansicht.

⁹³ Universitätsbibliothek Leipzig, Handschrift 1376 vom 15. Jh. enthält Fol. 89^r—112^r Provinzialstatuten von Ernst (mit dem fehlerhaften Datum 1356) und weiter Fol. 154^r—190^v eine Sammlung der Formulare der Meissener Kirche. J. V. Šimák, *Bohemika v Lipsku* (Die Bohemica in Leipzig) (Praha 1907) N. 55.

⁹⁴ Umgekehrt zitiert I. Hlaváček, *Bohemikale Literatur in den mittelalterlichen Bibliotheken des Auslandes* (Nach den mittelalterlichen Bibliotheksverzeichnissen, in: *Historica XIII*, Praha 1966, 131), die Statuten von Ernst in einer Handschrift der Kartause in Aggsbad und in der Kapitelsbibliothek St. Martin in Bratislava.

schöflichen Kanzlei deren Kopien zu holen. Aber schon in den ursprünglichen Ernst-Statuten aus dem Jahre 1349 wurde dasselbe jedem Administrator der Pfarrkirchen in der Prager Diözese befohlen. Doch wie die Visitation der Jahre 1379—1380 im Prager Archidiakonat, bei der ein Großteil der Kirchen ihre Bücher verzeichnet hatte, zeigt, waren die Statuten auch hier nur bei wenigen Pfarrkirchen aufgeführt⁹⁵, ihre Geltung in diesen Pfarrsprengeln aber evident. Das Befolgen solcher Anordnungen müssen wir mit Reserve hinnehmen. Als ein um so bedeutenderes Faktum muß deshalb das wenigstens teilweise Vorhandensein der Ernst-Statuten in der Regensburger und Meissener Diözese angesehen werden⁹⁶. Ihre praktische Ausführung ist selbstverständlich wie bei allen derartigen Quellen kaum zu verfolgen.

Leichter läßt sich der Vollzug der Anordnung, das St. Wenzel-Fest einzuführen, nachweisen. Der feierliche Kult eines Heiligen in einer Institution mußte sich im Kalender bemerkbar machen. Sein Name mußte rot geschrieben oder wenigstens unterstrichen sein oder es mußte noch das Translation-Fest hinzukommen. In den Kalendarien der Bamberger Diözese aus dem 14.—15. Jh. ist St. Wenzels Name oft rot geschrieben⁹⁷. Sehr interessant sind in diesem Zusammenhang die Belege aus dem Kloster Langheim, das von 1380 an unter dem Schutz des Bamberger Bischofs stand: Zu Beginn des 15. Jh. kommt im Kalender St. Wenzel vor, in den späteren Kalendern fehlt er vollständig⁹⁸. Mit dem Hussitismus scheint dies nur indirekt zusammenzuhängen; wie das ofte und „rote“ Vorkommen des hl. Wenzels gegen Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jh. nicht nur allgemein mit dem Einfluß Karl IV. zusammenhängt, sondern vielmehr mit dem direkten Auftrag des Prager Erzbischofs als päpstlichen Legaten, so hängt auch das Verschwinden des St. Wenzel-Festes von dem Verfall der Legation während des Hussitismus bzw. von der Sedisvakanz des Prager Erzbistums ab.

⁹⁵ Siehe unter den Namen einzelner Pfarreien bei I. Hlaváček, *Středověké soupisy knih a knihoven v českých zemích. Příspěvek ke kulturním dějinám českým* (Mittelalterliche Bücher- und Bibliotheksverzeichnisse in den böhmischen Ländern. Ein Beitrag zur böhm. Kulturgeschichte), *Acta Universitatis Carolinae, Philosophica et historica — Monographia XI*, 1965 (Praha 1966).

⁹⁶ Man kann aber nicht denken, daß Jenštejns Auftrag etwas absolut Neues einführen könnte. Ähnlich wie der Auftrag hinsichtlich der Feier des Wenzelfestes an die ältere Verehrung des Heiligen (s. weiter) anknüpfte, ist auch die Kenntnis der Statuten von Ernst jenseits der Grenzen der Prager Provinz schon vor dem Jahre 1381 nicht ausgeschlossen. In diesem Sinn wäre der Vergleich der Statuten des Bamberger Bischofs Lamprecht vor Brunn vom 10. Oktober 1378 bzw. ihrer Teile, die aus den Straßburger Statuten 1345 nicht stammen, mit den Statuten von Ernst sehr interessant. (P. Johánek, *Zur kirchlichen Reformtätigkeit Bischof Lamprechts von Brunn*, 102. Bericht des Historischen Vereins Bamberg, Bamberg 1966, 248 f.). Der Einklang der Nachträge mit den Mainzer Statuten 1310 (E. O. Kehrberger, *Provincial- und Synodalstatuten des Spätmittelalters*, Stuttgart 1938, 38 f.) schloß ihre Übernahme durch Vermittlung der mit den Mainzern in vielem gleichlautenden Statuten von Ernst nicht aus; bei den nahen Beziehungen Lamprechts zu Karl IV. und beim böhmischen Hintergrund einzelner seiner Reformen (Roudnicer Reform) ist es im Gegenteil sehr wahrscheinlich.

⁹⁷ G. Zimmermann, *Die Verehrung der böhmischen Heiligen im mittelalterlichen Bistum Bamberg*, in: 100. Bericht des Hist. Vereins für die Pflege der Geschichte des ehem. Fürstbistums Bamberg (Bamberg 1964) 220 f.

⁹⁸ Zimmermann, l. c., 221.

Der Zeitabschnitt, in dem sich die Anordnung des Legaten geltend machen konnte, war zu kurz, als daß wir ihre Durchführung aus Quellen, wie Kalendarien sie darstellen, nachweisen können. Dies um so weniger, als der hl. Wenzel auch außerhalb Böhmens schon im 11. Jh. bekannt war⁹⁹. Die zahlreichen St. Wenzel-Patrozinien weisen auf einen verhältnismäßig weitverbreiteten Kult dieses Heiligen hin¹⁰⁰.

Von der Errichtung einer ständigen bischöflichen Inquisition nach dem Prager Vorbild ist in den drei deutschen Diözesen nichts bekannt. In der Regensburger und Bamberger Diözese war die bischöfliche Inquisition gegen die Waldenser bereits gegen Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre tätig¹⁰¹. Jenštejn's Anordnung konnte den gegenwärtigen Zustand unterstützen, aber nicht einen neuen Tatbestand herbeiführen. Konkrete Belege für diese Zeit fehlen uns für die Diözese Meissen, wo die große Ketzerverfolgung erst in den 90er Jahren begann, entfacht durch Peter Zwicker und Martin von Prag. Ihre Tätigkeit ergriff nicht nur das ganze Gebiet der Prager Legation, sondern auch Österreich, Ungarn, Polen und viele andere deutsche Gebiete¹⁰², so daß die Ursache anderswo zu suchen ist als in Jenštejns Anordnung.

Zu Beginn der 80er Jahre mußte offensichtlich das Verfolgen der Ketzer vorübergehend einer wichtigeren Aufgabe das Feld räumen, nämlich dem Verfolgen der Schismatiker. Die 14tägige Frist, die Jenštejn für ihre Inhaftierung bestimmte, war illusorisch; Jenštejn selbst erlebte nicht den endgültigen Sieg der Sache von Urban VI., der er sich mit solcher Leidenschaft und Erbitterung gewidmet hatte¹⁰³.

Ab dem Jahre 1381, als Jenštejns Provinzialstatuten erschienen, müssen wir viel vorsichtiger beurteilen, welche der Prager Statuten auch die drei deutschen Diözesen betraf. Es handelt sich besonders um jene, die eine Fortsetzung, Ergänzung oder Änderung der Ernst-Statuten darstellen können. Das kann wieder nur bei jenen synodalen Beschlüssen festgestellt werden, die in Form von

⁹⁹ Die Salzburger Kalendarien kennen St. Wenzel seit dem 11. Jh., die Freisinger und Augsburgener seit der Wende des 13. und 14. Jh. A. Lechner, *Mittelalterliche Kirchenfeste und Kalendarien in Bayern* (Freiburg/Brg. 1891); übersichtlich auch H. Grotefend, *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und Neuzeit II*, 2 (Hannover-Leipzig 1898) Heiligenverzeichnis, 180.

¹⁰⁰ Sehr häufige Patrozinien sind in der Meissener Diözese, sie stammen insgesamt aus älterer als aus Karls Zeit. H. Helbig, *Untersuchungen über die Kirchenpatrozinien in Sachsen auf siedlungsgeschichtlicher Grundlage* (Berlin 1940) 358 f.

¹⁰¹ H. Haupt, *Waldenserthum und Inquisition im südöstlichen Deutschland seit der Mitte des 14. Jh.*, in: *Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft III* (1890) 348 und H. Finke, *Waldenserprozeß in Regensburg*, in: *Deutsche Zeitschrift f. GW IV* (1891) 345.

¹⁰² Zur ganzen Aktion in den 90-er Jahren siehe die grundlegende, oben genannte Arbeit von Haupt; zur Inquisition in Bamberg auch A. Neumann, *Ceské sekty ve XIV. a XV. st. Na základě archivních pramenů* (Böhm. Sekten im 14. und 15. Jh.) (Velehrad 1920) 6—7. Neuestens vor allem hinsichtlich Norddeutschland D. Kurze, *Zur Ketzergeschichte der Mark Brandenburg und Pommern vornehmlich im 14. Jh. Luziferianer, Putz Keller und Waldenser*, *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands B. 16/17* (Berlin 1968) 50—94 mit zahlreichen Literaturangaben. Aus der tschechischen Literatur siehe die grundlegende Arbeit von Holinka, *Sektářství*, 122 f.

¹⁰³ Holinka, *Církevní politika; Weltsch, Archbishop John of Jenstein*, 9 f.

Statuten, nicht in Form von Protokollen, erhalten sind¹⁰⁴. In Betracht kommen: das Statut „Cura officii pastoralis“ vom 16. Oktober 1381 gegen die Schänder des Kirchenvermögens, wo der 18. und 62. Artikel der Provinzialstatuten mit dem Titel „De maioritate et obediencia“ ausführlicher bearbeitet ist¹⁰⁵, und dasselbe Statut, neu ausgestellt 18. Oktober 1386. Ferner das Statut vom 18. Oktober 1385 „Crescente malicia“, das sich an dieselben Artikel der Provinzialstatuten und an den 25. Artikel „De immunitate ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum“ anschließt¹⁰⁶. Schließlich das Statut vom 17. Juni 1392 „Inter cunctas sollicitudines nostras“, das u. a. wieder den 70. Artikel der Provinzialstatuten gegen Simonie aufnimmt¹⁰⁷. Diese drei Statuten konnten theoretisch die geltenden Provinzialstatuten erläutern oder ergänzen und darum überall dort verbreitet gewesen sein, wo die Grundstatuten galten¹⁰⁸. Belegt ist es aber nur bei dem Statut „Cura officii“ in seiner zweiten Ausstellung, deren ein Original nach Meissen expediert wurde¹⁰⁹. Für andere Diözesen fehlt ein ähnlicher Beweis.

Die Anordnungen des Legaten mit gesetzgebender Gewalt mußten sich aber nicht an Synoden binden, sie konnten auch als selbständige Verordnungen erfolgen. Einen solchen Charakter hatte Jenštejn's Befehl, in den Diözesen von Regensburg, Bamberg, Meissen, Leitomischl und Olmütz, also im ganzen Legationsgebiet, am 2. Juli das Fest Mariae Heimsuchung zu feiern¹¹⁰. Bereits am 9. November 1389 bestimmte Bonifaz IX. mit der Bulle *Superni benignitatis* diese Feier für die ganze Kirche. Aber erst im Mai—Juni 1391 überbrachten päpstliche Boten die Bulle samt anderen Schriftstücken dem Urheber dieses Festes, Johann von Jenštejn¹¹¹. Nach dem feierlichen Empfang der Bulle in Prag be-

¹⁰⁴ Zur Unterscheidung beider, in der Prager Diözese häufigen Arten s. Hledíková, Synody, 123.

¹⁰⁵ Höfler, *Concilia*, 29 f.

¹⁰⁶ Ferd. Menčík, *Několik statutů a nařízení arcibiskupů pražských Arnošta a Jana I. (1355—1377)* (Einige Statuten und Verordnungen der Erzbischöfe von Prag Ernst und Johann I.) *Pojednání KČSN* Ř. VI, D. 11 (Praga 1882) N. 9, 28—29 zum Jahr (1377?); Kl. Borový, *Libri erectionum archidioecesis Pragensis III* (Pragae 1879) 262, N. 402; Zur Datierung Hledíková, Synody, 132.

¹⁰⁷ Harzheim, *Concilia IV*, 540—541; Höfler, *Concilia Pragensia*, 41—42; Borový, *Libri erectionum IV*, N. 538.

¹⁰⁸ Noch Ernst von Pardubice selbst veränderte einige Bestimmungen seiner Statuten an der Synode vom 18. Okt. 1361. Höfler, *Concilia*, 6—8. Dieser Veränderungen erwähnt Jenštejn im Jahre 1381 aber nicht, und so gingen Ernst's Statuten in die deutschen Diözesen in ihrer ursprünglichen, in der Prager Diözese bereits in 3 Punkten veränderten Gestalt.

¹⁰⁹ Das Original vom Kloster Altzelle im Staatsarchiv Dresden, daraus ediert Gersdorf, *Urkundenbuch II*, N. 694, doch mit Datum 18. Okt. 1385. Der freundlichen Mitteilung von Dr. M. Kobuch nach steht die Nummer „V“ in der Datierung auf Rasur. Das Datum ist hier auf das Jahr 1386 zu verbessern, wie es ein anderes Original im Domkapitelarchiv in Olmütz hat (auf diesem Original beruhte die Herausgabe von V. Brandl, *CDM XI* (Brünn 1885) N. 404) und wie die Urkunde auch in den Registern der erzbischöflichen Kanzlei datiert ist.

¹¹⁰ *Regesta Boica X*, 302; Janner, *Geschichte III*, 332; die Verordnung hat das Datum 1392, ian 3; s. a. die Verordnung von Lamprecht von Brunn, Bischof von Bamberg, über die Feier dieses Festes vom 2. Juni 1394; Johanek, *Zur kirchlichen Reformtätigkeit*, 252.

¹¹¹ J. V. Polc, *De origine festi Visitationis B. M. V., Corona Lateranensis 9 A* (Roma 1967) 91.

kräftigte der Erzbischof bestimmt die Einführung dieses Festes überall, wo sich dazu die Möglichkeit bot¹¹².

Eine andere Verordnung hängt mit dem Statut *Crescente malicia* eng zusammen: es wurde der Bereich der Einstellung des Gottesdienstes bestimmt, in dem ein Kleriker gefangengenommen oder getötet wurde. Am 12. Juli 1395 erweiterte Jenštejn diese Verordnung auch auf die in der Lausitz weilenden Laienbrüder des Klosters Altzella. Adressiert wurde sie nur den Äbten und Präpsten der Prager und Meissener Diözese¹¹³.

Schließlich werden wir uns mit dem dritten Gebiet befassen, auf dem sich die Legatenrechte geltend machen konnten, dem Gerichtswesen. Es ist gleichzeitig das Gebiet, das diese Rechte in höchstem Maße schriftlich festhalten konnte, dank dem Prinzip des kanonischen Rechtes, Schriftlichkeit zu führen. Bei verhältnismäßig gutem Zustand der erhaltenen Quellen sollten die gerichtlichen Eingriffe des Legaten, sei es streitigen oder außerstreitigen Charakters, entweder in Form der Urkunden bei Empfängern oder im anderen Fall in evtl. Registern und Gerichtsprotokollen der Kanzlei des Ausstellers aufzufinden sein. In Streitverfahren handelte es sich vor allem um Appellationsprozesse niederer Instanz und bei der ersten Instanz um Prozesse der Bischöfe.

Wie wir schon gesehen haben, mußte Erzbischof Johann Očko gleich im November 1365 bei seiner ersten Visitation in Regensburg einige Streitigkeiten schlichten¹¹⁴. Worum es sich handelte, sagt uns weder Neplach's Urkunde — die damit auch nichts zu tun hatte — noch eine andere zeitgenössische Quelle. Sie hingen wohl irgendwie mit der Sedisvakanz nach der nicht eben glücklichen Regierung Bischof Friedrichs I. zusammen. Vielleicht gab es schon damals Auseinandersetzungen zwischen den Pfarrern und den Augustiner-Eremiten um das Recht, die Beichte zu hören. Kraft seines Legatenamtes bestimmte Johann Očko den Olmützer Bischof und Kanzler Karls IV., Johann von Neumarkt, zum Richter und Konservator des Ordens in der böhmisch-bayerischen Provinz¹¹⁵. Dieser adressierte am 27. Januar 1366 allen Administratoren der Pfarrkirchen in Regensburg seine Entscheidung¹¹⁶. Die anderen Prozesse, die Očko ebenfalls mit Hilfe seiner Delegaten entschied, führte das Kapitel bei der Alten Kapelle in Regensburg mit den Pfarrern in Pfaffenhofen und Mosheim um die Zehenten; zu Richtern wurden diesmal Einheimische delegiert, Abt Alto von St. Emmeram und Andreas, Kustos des bischöflichen Domkapitels in

¹¹² In der eigenen Prager Diözese verordnete Jenštejn das Feiern dieses Festes schon an der Synode 1386. iun. 15. Höfler, *Concilia*, 33; Polc, *De origine*, 43 und 45 f.

¹¹³ K. Beyer, *Das Cistercienser-Stift und Kloster Alt-Zelle* (Dresden 1855) 645; Machatschek, *Die Geschichte*, 338; Ritterbach-Seifert, *Geschichte*, 270. Ich kenne leider den Text der Urkunde nicht; die in der Literatur erwähnte Adresse an die Äbte und Präpste ist wahrscheinlich eine Abkürzung der gewöhnlichen Adresse an den gesamten Klerus. Zum Statut *Crescente malicia* s. o. Anm. 106. Die Anknüpfung des Auftrages vom Jahre 1395 an die allgemein bekannte Bestimmung dieses Statuts kann die Vermutung bestätigen, daß *Crescente malicia* auch in die anderen Diözesen der Legation adressiert war.

¹¹⁴ Siehe S. 238.

¹¹⁵ Weil Johann von Neumarkt als Konservator ausdrücklich durch Očko als Legaten bestimmt wurde, kann seine Bestimmung nicht älter als vom Juni 1365 sein und sehr wahrscheinlich hängt sie mit Očkos Besuch in Regensburg im November 1365 zusammen.

¹¹⁶ *Regesta Boica* IX, 139; Janner, *Geschichte*, 253; Staber, *Kirchengeschichte*, 72.

Regensburg¹¹⁷. Bei jener „Antrittsvisitation“ beschränkte sich Očko demnach offensichtlich auf das Kennenlernen der Verhältnisse und wichtigster Angelegenheiten. Einzelne Streitsachen, die untersucht werden mußten, legte er in die Hände seines Delegaten.

Ein besonderes, im weiteren Sinn zur Jurisdiktion gehörendes Anrecht der päpstlichen Legaten war die Errichtung, Änderung sowie auch Aufhebung kirchlicher Benefizien in ihrem Legationsbereich. Wieder war es Regensburg, wo die Sedisvakanz dem Erzbischof Johann Očko von Vlašim Gelegenheit bot, sein Recht in einem nicht eben unbedeutenden Fall in Anspruch zu nehmen. Das Karmeliterkloster vom hl. Oswald in Regensburg wurde nach Straubing verlegt; die Karmeliter baten, Očko solle „tamquam legatus sedis apostolice Rationensis ad presens sede vacante consensum prebere“. Očko gab seine Zustimmung und delegierte zugleich wieder den Regensburger Kustos Andreas, „ipsis fratribus pro monasterium locum aptum vice et auctoritate nostris assignando“¹¹⁸. Die Zustimmung des päpstlichen Legaten Očko erwähnt auch die Urkunde des Johann von Leuchtenberg, der sie anstelle des bayerischen Herzogs Albrecht am 15. August 1368 ausstellte¹¹⁹. Očkos Urkunde führt ausdrücklich die Sedisvakanz des Regensburger Stuhles an¹²⁰, so daß ihm wohl dieser Umstand die Möglichkeit zu öfterem Eingreifen in dieser Diözese eröffnete, wenn auch seine Legatenstellung eine wesentliche Vorbedingung dafür war¹²¹.

¹¹⁷ Ihre Entscheidung vom 7. und 22. Mai 1366 s. J. Schmidt, Die Urkunden-Regesten des Kollegiatstiftes U. L. F. zur Alten Kapelle in Regensburg I (Regensburg 1911), N. 294 und 295.

¹¹⁸ HStA München Allg. StA, KU Straubing Karmeliter N. 13 vom 9. Juli 1368, Prag; dieselbe Urkunde inseriert auch in der Urkunde Andreas' vom 18. Sept. 1368, welche die Subdelegation des Dechanten in Pondorf enthält (dto N. 15). Regesta Boica IX, 203. Über die Angelegenheit umfassend Janner, Geschichte, 253—4; Staber, Kirchengeschichte, 72.

¹¹⁹ Monumenta Boica XIV, 321.

¹²⁰ Konrad VI. wurde aber schon im Februar 1368 zum Bischof gewählt.

¹²¹ Der Fall Straubing gehört so in die Reihe der Beweise der Verwirklichung der Legation in Praxis, die Sedisvakanz enthebt ihn nicht in dieser Hinsicht jedweder Geltung, wie es Gersdorf, Urkundenbuch II, S. X. will; es ist freilich der einzige Fall dieser Art: als Johann von Jenštejn im Jahre 1380 seinen Wenzels-Altar in der Meissener Domkirche gründete, ersuchte er um die Aprobation der Fundation und um die Errichtung des Benefiziums den Meissener Bischof Nikolaus. Trotzdem vergaß er nicht zu betonen, daß es auch sein Recht sei: „licet autem nos ratione legationis utpote apostolice sedis vicarius possemus in dicta Missnensi ecclesia beneficia erigere et creare . . .“, auf welches er verzichtet „propter indissolubilis amicitiae vinculum, quo nobis invicem obligamur“ (Gersdorf, Urkundenbuch II, N. 660; s. a. Störchen, § 30). Es ist offenkundig, daß in den Verhältnissen des Spätmittelalters der Legat zwar immer das Recht, die Benefizien zu errichten, hatte, daß aber die faktische Geltendmachung dieses Rechtes nur noch in außerordentlichen Fällen — wie z. B. Sedisvakanz — möglich war. Zwei Notariatsinstrumente des Prager Offizials, ausgestellt in Anwesenheit des Meissner Bischofs Nikolaus im Jahre 1383 und 1389, nach denen die Pfarrer der Dörfer Meschwitz und Gaussig in der Oberlausitz dem Pfarrer in Göda unterstellt seien, und der Pfarrer von Meschwitz dem Pfarrer von Göda 20 Gr. jährlichen Zinses pflichtig sei, kenne ich leider nicht, so daß ich über diese Fälle nichts sagen kann (Zobel, Verzeichnis, N. 561 und 639); Machatschek, Die Geschichte, 330, erwähnt die zweite Urkunde.

In den nächsten neun Jahren ist kein Eingriff des Erzbischofs Johann Očko in kirchliche Angelegenheiten außerhalb seiner Provinz bekannt¹²². Erst zu Beginn 1377 gibt es mehrere Berichte über Prozesse, die vor dem Prager erzbischöflichen Gericht geführt wurden.

Gegen Ende 1377 untersuchten Očkos Generalvikare den Streit des Ritters Harprecht mit dem conventor der Pfarre „in Wizengraner“. Der Ritter nahm den conventor gefangen und pfändete sein Vermögen „auf Befehl des Regensburger Bischofs“, wie er sagte. Am 15. Dezember wurde die Untersuchung des Prozesses dem Mainzer Propst übergeben¹²³.

Ungefähr zu gleicher Zeit wurde ein Prozeß um 130 Schock Groschen geführt zwischen Jirka, dem Ritter von Erpužice und dem Meissener Bischof. Pavlík, der zur Zeit des Prozesses schon verstorbene Kammerer des Bischofs, ließ bei Jirka 60 Schock Groschen und Wertpapiere auf 70 Schock aufbewahren. Welche Rolle die weiteren am Prozeß beteiligten Personen spielten — Sudimír, Oneš von Dorflín und Mikuláš, Pfarrer aus Erpužice — ist nicht klar; zum Schluß versprach Jirka, er werde bis 16. Okt. 1378 das Geld und die Papiere bei Přibyslav, dem Schatzmeister des Prager Erzbischofs, deponieren¹²⁴.

In den Jahren 1381—1382 untersuchten die Generalvikare den Streit um

¹²² Vom 8. März 1376, Nürnberg, stammt zwar die Entscheidung Očkos über die Geltendmachung der Kapitelbeschlüsse, hier wurde aber Očko höchstwahrscheinlich von Gregor XI. (28. X. 1375) nur speziell delegiert. Beide Urkunden sind in der Urkunde Lamprechts, Bischof von Bamberg, für den Subkustod und Pleban der St. Veit-Kirche in Bamberg vom 30. Aug. 1385, Altenburg, inseriert (HStA München, Allg. StA Hochstift Bamberg U 4065; die Urkunde Gregors XI. in MBV IV, N. 1049; Looshorn, Die Geschichte III, 410; Guttenberg, Das Bistum Bamberg, 236). — Es ist ein Irrtum, was Ritterbach-Seifert, Geschichte, 242, über den Aufenthalt Johanns, des Erzbischofs von Prag und päpstlichen Legaten, in der Meissener Diözese im Jahre 1371 und über folgende Finanzverhandlungen sagt. Die Diözese besuchte damals nicht Johann Očko, aber Johann de Cardailhac, Patriarch von Alexandria und ein besonderer Gesandter des Papstes Gregor XI. (Johannes, *miseratione divina patriarcha Alexandrinus, apostolice sedis nuncius et legatus* . . . Gersdorf, Urkundenbuch II, N. 613; Eubel, Hierarchia I, 82), ernannt am 28. Sept. 1371. An die Legation Johanns de Cardailhac knüpfte wahrscheinlich die Legation des Bischofs von Lissabon, Agapita de Columna, im März bis September 1373 in denselben Ländern (Eubel, Hierarchia I, 507) an. Der Bestimmung Gregors IX. nach, während der Anwesenheit des Legatus a latere treten alle anderen päpstlichen Legaten zurück (X, 1, 30, cap. II u. v. a. VIII), so daß auch zweifelhaft ist, was Seifert, Geschichte, 243, über den Eingriff des Meissener Bischofs Konrad zusammen mit dem Legaten, Erzbischof Johann Očko von Vlašim, im Streit des Weltklerus mit den Franziskanern in Meissen im Jahre 1372 sagt. Ich kenne aber keine Quelle dieser Angabe. Die Urkunde Johann Očkos vom Jahre 1369 ist eine einfache Bestätigung der Donation des Zinses aus dem Dorf Conradsdorf für eine unbekannte Kirche, vielleicht auch in der Meissener Diözese (Verzeichnis der Pfarreien der Diözese Meissen hat K. Blaschke-W. Haupt-H. Wiessner, Die Kirchenorganisation in den Bistümern Meissen, Merseburg und Naumburg um 1500, Weimar 1969, 19—30); ich kenne aber nur ein kurzes Regest bei Zobel, Verzeichnis, N. 432.

¹²³ Ferd. Tadra, *Acta iudiciaria consistorii Pragensis I* (Praha 1893) 243 N. 357.

¹²⁴ Tadra, *Acta I*, 242 N. 354, 273 N. 169, 282 N. 213 (12. Dez. 1377 — 12. Juni 1378). Daß es sich nicht um eine Privatsache, sondern um einen Geldbetrag des Bistums handelte, fließt daraus, daß die Summe bei Jirka von dem bischöflichen Kammerer hinterlegt und nach seinem Tod wieder vom Bischof eingefordert wurde.

die Pfarrkirche in Beidl, Bistum Regensburg, zwischen Johann, Priester aus der Naumburger und Friedrich, Priester aus der Regensburger Diözese. Interessant ist die Ursache des Streites: Johann Očko war es, der auf die Kirche den Priester Friedrich im Zeitraum zwischen 17. Sept. 1378 — 14. Jan. 1380 präsentierte¹²⁵, weshalb Bischof Konrad den Priester Johann nicht confirmieren wollte¹²⁶. Nach welchem Recht Očko den Priester Friedrich bestimmte und nach welchem Recht Johann die Pfarre forderte, sagen die Gerichtsakten nicht¹²⁷.

Über das Wesen eines weiteren, sehr langen und intensiven Prozesses kennen wir nichts Näheres: es führte ihn Konrad Sauer, Administrator der Pfarrkirche zu Poppenreut in der Bamberger Diözese mit Heinrich von Burn, Propst bei St. Jakob in Bamberg und Johann von Kanell, Generalvikar des Bamberger Bischofs. Nach zwei Jahren legte die angeklagte Seite an der römischen Kurie Berufung ein, aber der Prozeß kehrte wieder vor das Prager Gericht zurück¹²⁸.

Ähnlich unklar ist auch der Anlaß des Streites zwischen Wolfgang, dem Regensburger Kanoniker einerseits und dem Dechant und Domkapitel in Regensburg andererseits Ende 1381/Anfang 1382¹²⁹.

Gegen Ende des Jahres 1386 verklagte Theodorich, Vikar in der Meissener Kirche, den dortigen Kanoniker Rawold wegen Verletzung¹³⁰.

Die Aufzeichnungen in den Gerichtsakten über die vor den Generalvikaren des Prager Erzbischofs geführten Prozesse¹³¹ haben den Nachteil, daß sie zwar

¹²⁵ ... Fridericum ... ad probandum, quod dominus cardinalis (Očko) habuit potestatem conferendi sibi dictam ecclesiam in Peytel ... Tadra, Acta II (Praha 1893) 96 N. 111.

¹²⁶ ... Dominus episcopus citabatur ad dicendum causam rationabilem, quare idem presbyter confirmari non deberet ad ecclesiam ... Tadra, Acta II, 93 N. 99. Der Streit wurde auch ursprünglich zwischen Johann und Bischof Konrad geführt.

¹²⁷ Alle Einträge über den Streit sind diese: Tadra, Acta II, 93 N. 99, 95 N. 111, 96 N. 111 (!), 97 N. 120, 99 N. 133, 105 N. 170, 106 N. 172, 134 N. 28 in der Zeit zwischen dem 20. März 1381 und 26. Febr. 1382.

¹²⁸ Tadra, Acta II, 108 N. 183, 111 N. 201, 114 N. 212, 127 N. 299—300, 129 N. 5, 131 N. 16, 174 N. 252, 177 N. 266, 177 N. 270, 178 N. 273, 178 N. 278, 179 N. 287, 180 N. 290, 199 N. 39, 215 N. 117, 259 N. 83, 332 N. 116 in der Zeit zwischen dem 8. Juni 1381 und 16. Juni 1385.

¹²⁹ Am ehesten handelte es sich um gewisse Angelegenheiten im Innern des Kapitels, weil als Beweismaterial auch die Statuten des Regensburger Domkapitels dienen sollten. Tadra, Acta II, 125 N. 286, 127 N. 298, 131 N. 15.

¹³⁰ Am 30. Nov. 1386 stellte er zu diesem Zweck seinen Prokurator an. Tadra, Acta II, 406 N. 274. Über die Fortsetzung der Angelegenheit wissen wir weiter nichts wegen der lückenhaft erhaltenen Gerichtsakten (zwischen dem März 1387 und 1391).

¹³¹ Außer den obengenannten gehören dazu noch die näher nicht bestimmbar Streite zwischen Nikolaus Granenczer und dem Ritter Harprecht mit Gesellen aus der Regensburger Diözese vom März 1378 (Tadra, Acta I, 258 N. 84 und 264 N. 117), vom September 1378 der Streit des Johann vom Rembach, Kanoniker bei der Alten Kapelle in Regensburg, mit dem Kapitel ebendort (Tadra, Acta I, 317 N. 440), der Streit der Altaristen von St. Sebald in Nürnberg mit dem Bischof von Bamberg vom Januar und Februar 1380 (Tadra, Acta II, 2 N. 10, 6 N. 28, 8 N. 36), vom Oktober 1381 der Streit der Priester der Regensburger Diözese, Theodorik von Wernberg und Friedrich Templinger mit Friedrich Lamp (Tadra, Acta II, 122 N. 262) und vom November 1392 der Streit zwischen Paul, dem Pleban in Rötzig in der Oberpfalz mit dem Augustiner-Eremiten-

über alle Stadien der Prozesse berichten, aber über den eigentlichen Inhalt und das Urteil der Streitfälle schweigen oder dies nur nebenbei erwähnen. Sie sagen uns natürlich auch nicht, warum die Prozesse vor dem Gericht des Prager Erzbischofs geführt wurden. Aber bei verhältnismäßig vielen Prozessen aus diesen drei Diözesen, wo oftmals die eine Partei der Bischof, ein Mitglied des Domkapitels oder das Domkapitel selbst war, ist kaum ein anderer Schluß für die Verhandlung in Prag zu ziehen als das Legatenamt des Prager Erzbischofs¹³². Die Gerichtsakten bezeugen so die regelmäßig zur Geltung kommende Jurisdiktion des Legaten in laufenden Streitsachen in allen drei deutschen Diözesen. Ebenso wie die Prozesse aus seiner Diözese und Provinz erledigte der Erzbischof sie nicht selbst, sondern seine ständigen Stellvertreter, konkret seine Generalvikare. Die persönliche Einflußnahme des Legaten hinsichtlich der Jurisdiktion blieb offensichtlich nur auf Verhandlungen und Entscheidungen bei persönlichen Besuchen in den Bistümern beschränkt¹³³ bzw. auf Transumierung wichtiger Urkunden¹³⁴.

Inwieweit die Jurisdiktion des Legaten anerkannt wurde, zeigt der Rekurs des Regensburger Domkapitels gegen die Absicht des Bischofs Johann I., wieder die bischöfliche Gerichtsbarkeit verrichten zu können, die sein Vorgänger Friedrich I. dem Domkapitel bzw. dem Dechant des Domkapitels abgetreten hatte¹³⁵. Der diesmal vor dem Offizial des Prager Erzbischofs, Nikolaus Puchník, geführte Streit wurde am 12. Oktober 1387 beendet. Die umfangreiche, mit dem Siegel des Offizials versehene Gerichtsurkunde¹³⁶ deutet zwar die Abneigung des Bischofs gegen die Zuständigkeit des Gerichts unter Puchník an¹³⁷, doch alle Phasen des Prozesses verliefen ordnungsgemäß vor diesem Richter, und endlich entschied auch Puchník zugunsten des Domkapitels. Weitere Aufschübe und Verhandlungen zwischen beiden Hauptprokuratoren des Streites verursachte vielleicht der finanzielle Regreß, zu dem Puchník den Bi-

Kloster in Schönthal (Tadra, Acta II, 175 N. 258). Für die schon oben erwähnten Fälle aus Regensburg s. a. Staber, Die Oberpfalz und Niederbayern im Kulturprogramm Kaiser Karls IV., in: Verhandlungen des Hist. Vereins für Oberpfalz und Regensburg 109 (1969) 57—58.

¹³² Theoretisch kommt noch die Delegation der einzelnen Streite nach Prag und die Vereinbarung über den Schiedsrichter, der der Erzbischof oder evtl. seine Generalvikare wären, in Betracht. Aber die Delegation ist in der Mehrzahl der Fälle erwähnt und die Einträge über das schiedsgerichtliche Verfahren haben eine ganz andere, aus einer anderen Erledigung der Angelegenheit hervorgehende Formulation.

¹³³ Siehe oben Anm. 79.

¹³⁴ 1384 Febr. 17 Prag auf das Gesuch Raymunds von Capua, des Generals der Dominikaner Transsumpt der Urkunde Urbans VI. von 1383 April 14, die eine Bestätigung der Urkunde Bonifaz's VIII. vom 1297 Juli 18 für die Dominikaner ist. HStA München Allg. StA, RU Nürnberg N. 2069/1.

¹³⁵ Zu den Ereignissen Janner, Geschichte, 325 f.

¹³⁶ Die Abschrift vom Anfang des 19. Jh. im Ordinariatsarchiv Regensburg sign. Hd I₈₅, fol. 256—265, N. 66 der Sammlung. In der Beschreibung des Siegels hat der Autor der Abschrift das Wappen des Prager Erzbistums irrtümlich für das österreichische Wappen gehalten; die beiden unterscheiden sich nur durch die farbige Ausführung. Das Original der Urkunde gibt es heute nicht mehr.

¹³⁷ Konrad de Braclis, der Prokurator des Bischofs „... comparuit cum protestatione ... quia non comparet coram nobis, tamquam coram iudice, sed tamquam coram honorabili viro ...“.

schof verpflichtete, so daß am 2. Dezember 1388¹³⁸ Puchník sein Urteil erneut bestätigte.

Noch einen weiteren Prozeß aus der Regensburger Diözese entschied ein Prager Offizial¹³⁹. Die erhaltene Gerichtsurkunde spricht von einem gewöhnlichen Streit um einen Schuldbetrag zwischen dem Kanoniker des Regensburger Domkapitels, Johann Czenger, und den Brüdern Johann und Georg Rych, Bürger aus Regensburg¹⁴⁰.

In die Reihe der Streite, die irgendwie mit dem Regensburger Domkapitel zusammenhängen, gehört wohl auch der des Kanonikers Wenzel, Protonotar König Wenzels IV., mit dem Domkapitel um die Anerkennung seiner Permutation mit Johann Seimingen, Dechant von Passau und Kanoniker in Olmütz; auch dieser Prozeß wurde vor dem Prager Offizial, Georg von Bor, geführt¹⁴¹.

Anhand dieser Beispiele wurde versucht aufzuzeigen, wie sich die Legation des Prager Erzbischofs in der Regensburger, Bamberger und Meissener Diözese geltend machte. Aus den angeführten Belegen geht aber auch eine bestimmte Modifikation hervor, die die Legation im Laufe ihres Bestehens durchmachte und die sowohl zeitlich den Pontifikaten der ersten Legaten entspricht als auch mit den parallel verlaufenden Änderungen auf dem böhmischen und deutschen Thron übereinstimmt.

Der erste Legat, Johann Očko von Vlašim, ein enger Mitarbeiter Karls IV.,

¹³⁸ Ordinariatsarchiv Regensburg Hd $\frac{1}{85}$, f. 266, N. 67 „... post varias inter predictos procuratores deductas allegationes lata et lecta interlocutoria de exequenda contra predictum episcopum Johannem ...“. In der anderen, dieselbe Angelegenheit betreffenden Urkunde von Bischof Johann I. vom 14. Mai 1402 (dieselbe Sammlung, f. 18—20) ist Puchník oder ein beliebiger Vertreter des Prager Erzbischofs nicht mehr erwähnt.

¹³⁹ Es waren derer wahrscheinlich mehrere, ähnlich wie die Streite vor den Generalvikaren, aber regelmäßige schriftliche Anmerkungen vom Gericht des Offizials, wie wir sie beim Gericht der Generalvikare haben, sind nicht erhalten. Das zeigt die Erwähnung in der Urkunde Puchník's über den Streit des Regensburger Domkapitels mit dem Bischof „... in causa immemorabili, que inter dominam dictam Ampharstek de Kemnatem ex una et Sifridum sart(or)jem de Wertham Ratisponensis diocesis prefate coram nobis dudum parte vertebatur ex altera ...“.

¹⁴⁰ 1394 iul. 10, Prag; der Streit wurde vor Nikolaus Puchník geführt, das Endurteil sprach aber sein Vertreter Johann Kbel; dieser ist auch Aussteller der Gerichtsurkunde. HStA München, Allg. StA, RU Regensburg N. 3397.

¹⁴¹ Es ist nur ein Regest seiner Kundmachung in Form des Notariatsinstrumentes vom 24. Jan. 1394 erhalten, daß er alle seine Schritte in seinem Streit mit dem Domkapitel zurückziehen wolle, wenn dieses seine Permutation bestätigt. Die Sammlung der Abschriften des Ordinariatsarchivs in Regensburg Hd $\frac{1}{85}$, f. 377, N. 127. Demgegenüber muß man natürlich den Fall der Entscheidung des Streites zwischen zwei Kandidaten der Abtei in Reichenbach von Johann von Jenštejn ausschließen, wovon die Chronik des Mönches von Reichenbach spricht (A. F. Oefele, *Rerum Boicarum scriptores I* (1763) 405), zum Jahre 1394. Hier handelte es sich um eine spezielle päpstliche Delegation. Mit Jenštejn sollte der Abt von Břevnov und nicht der Abt Bruno, wie die Chronik erwähnt, die Angelegenheit klarstellen und entscheiden (MBV V, N. 943 und 966 vom 19. und 29. Juli 1395). Siehe Störchen, § 61; Gersdorf, *Urkundenbuch II*, XI. — Ebenso hat die Urkunde Adams von Nežetice vom 26. März 1389, Prag, zugunsten der Augustiner-Eremiten mit der Legatur nichts gemeinsam. Adam stellte sie als der von Jenštejn, dem Hauptkonservator delegierten Subkonservator heraus. HStA München, Allg. StA, KU Augustiner München 32.

übte seine Legatenrechte in territorialem und inhaltlichem Bereiche aus, wie es den Interessen des Kaisers entsprach, dessen volle Unterstützung er auch genoß. Auf seine Autorität gestützt, unternahm er kurz nach seiner Ernennung eine feierliche Visitation im ganzen Gebiet; sein Legatenamt wurde dabei zur Kenntnis gebracht und allgemein anerkannt. Bei dieser Gelegenheit wurden wohl auch die päpstlichen Ernennungsbullen veröffentlicht, wie sie den einzelnen geistlichen Empfängern bestimmt waren, wenn der Legat sie auch nicht an Ort und Stelle hinterließ, sondern wieder mit sich nach Prag nahm¹⁴². Unterschiedliche Verhältnisse in den einzelnen Bistümern riefen dann auch verschiedene Intensität seiner Einflußnahme hervor. Vor allem in Regensburg ermöglichte ihm die dreijährige Sedisvakanz, gleich zu Beginn seiner Legation vorübergehend fast die Verwaltung des Bistums zu übernehmen; auch nach diesem Zeitraum verblieben feste Bündnisse. Dabei müssen wir in Betracht ziehen, daß auch die Unbeliebtheit des Regensburger Bischofs Johann I. bei seinem Domkapitel bewirkt haben konnte, daß sich das Regensburger Domkapitel in den 80er und 90er Jahren öfter zum Legatenamt nach Prag berief. Im Gegensatz dazu wurde die zweite Visitation des Legaten und evtl. auch seine weiteren Eingriffe im Meissener Bistum durch politische Interessen bedingt, und zwar durch Očko's Verwaltung der Oberlausitz. Diese Voraussetzungen fehlten in der Bamberger Diözese. Dies, zusammen mit der starken Orientierung der Bamberger Bischöfe an der Luxemburgischen Politik in den Jahren 1366—1399¹⁴³ bedingte wohl die schwachen Eingriffe des Erzbischofs Očko wie auch seiner Nachfolger in dieser Diözese.

In den ersten zehn Jahren machte sich also die Legation geltend und erfüllte den Zweck, den ihr Urheber Karl IV. von ihr erwartete. Nur so ist sein Ansuchen aus dem Jahre 1375 zu verstehen, das Legatengebiet auf die Brandenburger, Havelberger und Lebuser Diözese zu erweitern. Von einer praktischen und „stillen“ Anerkennung und Betätigung der Legation gegen Ende Očko's Regierung und auch in den nächsten Jahren zeugen die *Acta judiciaria*.

Eine andere Situation entwickelte sich zu Zeiten des Erzbischofs Johann von

¹⁴² Noch einmal scheint es geeignet, zu den Schlußfolgerungen von Störchen zurückzukommen; er setzt aufgrund der späteren Quellen, vor allem jener von Martin Hoffmann und Georg Fabritius, einen großen Widerstand gegen die Prager Legation in den deutschen Bistümern voraus, so daß der Prager Erzbischof gewissermaßen im vorhinein an die Geltendmachung seiner Rechte resigniert und die päpstlichen Urkunden nicht publiziert hätte (§ 34—37). Gersdorf, der aber die Nachricht von Hoffmann für unsicher hält, meint ähnlich (Urkundenbuch II, X). Keine gleichzeitige Nachricht aber weiß etwas über den Widerstand der drei Bischöfe, und die gleichzeitigen Belege über die Geltendmachung der Legation sind demgegenüber so eindeutig, daß die Aufbewahrung der Urkunden in Prag kein Argument für ihre Nichtaufnahme oder gar Unkenntnis in den deutschen Bistümern sein kann. Übrigens, Andreas von Regensburg, *Chronica pontificum et imperatorum Romanorum* (Andreas von Regensburg, *Sämtliche Werke*, hrsg. G. Leidinger, München 1903, 103) erwähnt die Bestimmung des Legaten vom Jahre 1365, ohne jedweden Widerstand zu berühren. Für die Aufbewahrung der Urkunden im erzbischöflichen Archiv in Prag halte ich die oben gesagte Erklärung für die wahrscheinlichste.

¹⁴³ Ludwig, Markgraf von Meissen (1366—1374) und Lamprecht von Brunn (1374—1399), die beiden wurden auch Bischöfe von Bamberg auf Fürbitte Karls IV. Guttenberg, *Das Bistum Bamberg I*, 225—240. Zur dort zitierten Literatur noch Ahrens, *Die Wettiner*, 8—11; Johaneke, *Zur kirchlichen Reformtätigkeit*.

Jenštejn. Sein Vorgänger war Anhänger der Politik Karls IV., und die Legation erfüllte in seiner Zeit ihre Sendung, indem sie die Stabilität des Luxemburger Hauses zu unterstützen suchte. Jenštejn aber ergriff die Initiative der aktiven Politik Wenzels IV. in den ersten Jahren seiner Regierung. So wurde die Legation in seinen Händen zu einem mehr oder weniger selbständigen Instrument eigener Kirchenpolitik¹⁴⁴. Das bezeugen seine maßgebenden, in alle Diözesen der Legation adressierten Verordnungen ebenso, wie aus seinem Brief an Urban VI. zu sehen ist, daß Jenštejn sein Legatenamt auch hinsichtlich der eximierten Orden geltend machen wollte¹⁴⁵. Die Aktivität des ehrgeizigen Erzbischofs, der sich seiner Rechte bewußt war, erklärt uns seine verhältnismäßig häufigen Eingriffe in die Belange der deutschen Diözesen. In den Vordergrund tritt besonders die Meissener Diözese, zu der er als ihr ehemaliger Bischof wohl in besonderen Beziehungen stand und gleich danach — schon traditionell — die Regensburger Diözese. In der Bamberger Diözese sind, genauso wie zu Očko's Zeiten, seine Eingriffe sehr selten; verlässlich belegt sind sie nur durch die beim Gericht der Prager Generalvikare geführten Prozesse¹⁴⁶.

Alle Belege über die Prager Legation in den drei deutschen Diözesen beschränkten sich auf das Episkopat von Johann Očko und Johann von Jenštejn; nach dem Jahre 1396, als Jenštejn sein Amt niederlegte, gibt es keine mehr. Aus der Zeit der weiteren vier vorhussitischen Erzbischöfe, deren Regierungsdauer sich von einem bis zu neun Jahren bewegte, kennen wir keinen Fall eines irgendwie gearteten Bestrebens der Prager Erzbischöfe, ihre Legatenrechte außerhalb ihrer Provinz auszuüben: eine natürliche Folge des ursprünglich politischen Charakters der Legation, der mangels Interesse bei den Nachfolgern

¹⁴⁴ Die späteren Streite Jenštejns mit König Wenzel IV. sind gut bekannt. Sie äußerten sich schon in der Widerrufung Jenštejns aus der Funktion des Kanzlers im Jahre 1384. Auch aus diesem Grunde ist es ausgeschlossen, daß Wenzel irgend etwas für die Erhöhung der Gewalt oder der Würde des Prager Erzbischofs unternommen hätte. Dazu hätte aber ganz sicher die Erfüllung eines Gesuches Wenzels an Papst Inozenz (!) vom Jahre 1385 geführt, die Diözesen Bamberg, Regensburg und Meissen dem Erzbischof von Prag als Metropolen zu unterstellen. So bei Martin Hoffmann, *Annales Bambergensis episcopatus ab origine ad annum MDC (Ingolstadt 1629)* L. V § 16 und Georgius Fabricius, *Annales urbis Misniae* L. II; zitiert bei Störchen, § 14, Gersdorf, *Urkundenbuch II*, S. XI—XII mit Zweifel. Die Unwahrscheinlichkeit der Nachricht zeigt auch L. Angerer, *Lamprecht von Brunn. Ein Beitrag zur Geschichte Kaiser Karls IV. und König Wenzels I.*, Programm zum Jahresbericht der Königlichen Realschule Hof (1892/93) 15. — Unter den Schriftstücken Wenzels befindet sich — nach freundlicher Mitteilung des Doz. Dr. I. Hlaváček — kein solches Schriftstück und die Nachricht muß darum als unwahr gestrichen werden.

¹⁴⁵ Konkret handelte es sich um Zisterzienser; Loserth, *Codex epistolaris*, 322 f. N. 21. Der Brief stammt aus der Zeit nach dem 2. Okt. 1382.

¹⁴⁶ Außer den oben angeführten Gründen läge noch eine klar auf der Hand, nämlich die bisherige Exemption des Bamberger Bistums. Dieser Grund kann aber keine so eindeutige Erklärung sein, wie es sich auf den ersten Blick zeigt: die bisherige Unterstellung nur dem päpstlichen Stuhl erwähnt auch die Bulle Urbans V. und sie läßt sie, ähnlich wie den Provinzialverband von Regensburg zu Salzburg und von Meissen zu Magdeburg, ohne Veränderung, und wie diese unterstellt sie auch die Bamberger Diözese der Prager Legation. Die Exemption konnte vielleicht psychologisch, nicht aber rechtlich wirken. Die Anerkennung der Legation auch in Bamberg zeigen übrigens eindeutig die Streite aus dieser Diözese vor den Generalvikaren des Prager Erzbischofs.

Karls in Vergessenheit geriet. Jenštejns Nachfolger, nur mit Mühe und Not die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Erzbistums sowie die stürmischen Verhältnisse im Land bewältigend, erreichten bei weitem nicht sein Niveau und resignierten selbst auf aktive Politik. Der erst 30 Jahre bestehende und durch keine weiteren Beziehungen unterstützte Legationsverband war keineswegs stark genug, um die Kontakte mit allen Bistümern am Leben erhalten zu können. Trotzdem verfiel die Prager Legation zu dieser Zeit noch nicht völlig; die rechtlich im Jahre 1365 entstandene und sich in den nächsten Jahren bestätigende Institution dauerte an. Die Prager Erzbischöfe führten weiter den Titel des ständigen päpstlichen Legaten¹⁴⁷.

Das genaue Datum der Beendigung der Prager Legation können wir nur für die Meissener Diözese feststellen. Aufgrund der Bulle Papst Bonifaz' IX. vom 12. Dezember 1399 wurde das Meissener Bistum aus der Metropolitanangewalt des Magdeburger Erzbischofs und zugleich aus der Legatengewalt des Prager Erzbischofs herausgenommen¹⁴⁸. Dies geschah auf Wunsch des Meissener Markgrafen und mit Zustimmung König Wenzels IV. Für den Zustand der Legation und für die Beziehung des damaligen Prager Erzbischofs zu ihr ist kennzeichnend, daß die Bulle seine Zustimmung oder eine Verhandlung mit ihm überhaupt nicht erwähnt¹⁴⁹, daß von der Exemption des Meissener Bistums nicht einmal eine Urkunde nach Prag gesendet wurde und auch keine Prager Quelle dieses Faktum vermerkt.

In der Regensburger und Bamberger Diözese kam es jedoch nicht zu einer solch eindeutigen Beendigung der Prager Legation. Erst die 140jährige Sedisvakanz des Prager Erzbistums ab dem Jahre 1421 bedeutete ihr logisches Ende. Als 1561/62 die Wiederherstellung des Prager Erzbistums zustande kam¹⁵⁰, war der *legatus natus*-Titel infolge der Beschlüsse des Tridentinischen Konzils nur noch ein Ehrentitel. Erzbischof Anton Brus von Mohelnice pflegte zwar den Titel zu führen¹⁵¹, aber eben nur als Titel, ohne in den Diözesen seiner Legation sein Recht behaupten zu wollen¹⁵².

¹⁴⁷ Siehe z. B. A. Podlaha, *Libri erectionum VI* (Pragae 1915—1927) N. 24, 101, 144, 194, 218 vom Jahre 1398—1405; auch der Titel der ständigen Vertreter des Erzbischofs rechnet auch weiter mit der Würde des Legaten: *vicarius domini archiepiscopi Pragensis et apostolice sedis legati generalis*. — Für den ganzen Zeitraum könnten zu unserer Frage der Itinerare der Erzbischöfe von Prag nach dem Jahre 1365 viel sagen; bei dem relativ häufigen Aufenthalt der Erzbischöfe jenseits der Grenzen ihrer Provinz können wir gewiß auch eine Form ihres Verkehrs mit den besuchten Ländern aufgrund ihrer Legatenwürde voraussetzen, wenn auch dafür keine direkten Beweise bestehen.

¹⁴⁸ Gersdorf, *Urkundenbuch II*, N. 751 und die neue Bestätigung der Exemption des Meissener Bistums vom 6. Juni 1405, *dto.* N. 783. Machatschek, *Die Geschichte*, 343; Ritterbach-Seifert, 274; Gersdorf, *Urkundenbuch II*, XI.

¹⁴⁹ Sie erwähnt auch keine Verhandlung mit dem Erzbischof von Magdeburg.

¹⁵⁰ F. Kavka - A. Skýbová, *Husitský epilog na concilu tridentském a původní koncepcie habsburské rekatolizace Čech. Počátky obnoveného pražského arcibiskupství 1561—1580* (Der husitische Epilog auf dem Konzil in Trient und die ursprüngliche Konzeption der habsburgischen Rekatholisierung von Böhmen. Die Anfänge des erneuerten Erzbistums in Prag 1561—1580), *Práce z dějin University Karlovy*, B. 8 (Praha 1969) vor allem Kap. 8.

¹⁵¹ Skýbová, *Arcibiskupská kancelář*, 476 f. Den Legatus-Titel gebrauchte er in allen Typen der Schriftstücke, in den Urkunden, Dekreten und Briefen. Es ist bemerkenswert, daß Brus selbst keinen Titel „Fürst“ gebrauchte, wenn auch dieser Titel in den Adressen

Die tatsächliche Geltendmachung der Legation des Prager Erzbischofs in den Regensburger, Bamberger und Meissener Diözesen fällt also in den Zeitraum von 1365 bis 1396. Es ist die Zeit der höchsten Würde des Prager Erzbischofs in der 1000jährigen Geschichte des Prager Stuhles und die Zeit des größten territorialen Bereiches seiner Macht. Realisiert wurde sie infolge einer seltenen „Symbiose von Thron und Altar“ im Böhmen Karls IV., einer Zeit, die sie nicht lange überleben konnte.

der ihm gesendeten Schriftstücke laufend vorkommt. Für diesen Hinweis sowie für die Zitationen in der nächsten Anmerkung danke ich Dr. Skýbová.

¹⁵² Ganz entsprechend den Schlußfolgerungen des Konzils in Trient. Im Brief des erzbischöflichen Kanzlers an die Äbtissin des St. Klara-Klosters in Eger: „Das dise Person und das Closter nit in Ihre jurisdiction sondern in des herren bischoven zu Regenspurgk gehört“ (SÚA APA Cod. B 1/7, f. 4^v—5^v). Ähnlich im Brief von Brus an den Kaiser Maximilian vom 1. März 1568 (SÚA APA, Cod. B 1/8, f. 160^v): „Letztlichen so gehört der ergrische kreis nit in meine jurisdiction sondern unter den ordinarium von Regenspurg. Da mir zu visitiren und inquiriren auch nit geburet ...“.